

Patientenvorsorge

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben	4
Was passiert, wenn Sie nichts regeln	4
Warum vorsorgen?	4
Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?	4
Patientenvorsorge heißt: Jetzt regeln	5
Hilfe für Angehörige	5
Sicherheit für Ärzte	5
Zwei große Vorteile einer Patientenvorsorge	5
Möglichkeiten der Vorsorge	6
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	6
Patientenverfügung	6
Vorsorgevollmacht	7
Was ist eine Vorsorgevollmacht?	7
Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?	7
Wer kann eine Vollmacht erstellen?	7
Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?	7
Mehrere Bevollmächtigte einsetzen	8
Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?	10
Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?	14
Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?	14
Betreuer trotz Vorsorgevollmacht?	14
Was kann ich bei einem Missbrauch der Vorsorgevollmacht tun?	16
In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht erstellen?	16
Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?	16
Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?	17
Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?	17
An was sollte ich noch denken?	17
Betreuungsverfügung	18
Was ist eine rechtliche Betreuung?	18
Was ist eine Betreuungsverfügung?	19
Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?	19
Wen kann ich mir als Betreuer wünschen?	20
Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?	21
Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?	22
Bekommt mein Betreuer eine Vergütung?	22
Welche Pflichten hat mein Betreuer?	24
Wie wird mein Betreuer kontrolliert?	24
Wann bedarf es einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht?	24
Wann endet die rechtliche Betreuung?	25
In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?	26
Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?	26
An was sollte ich noch denken?	26

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung im Vergleich	27
Reform des Betreuungsrechts	29
Notvertretungsrecht	30
Patientenverfügung	32
Was ist eine Patientenverfügung?	32
Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?	32
Brauche ich zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung?	32
Ist meine Patientenverfügung verbindlich?	32
Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig	33
Wie „ermitteln“ Ärzte meinen Willen?	34
Was passiert, wenn es Konflikte um meine Patientenverfügung gibt?	35
Wie wird in der Notfallsituation gehandelt?	35
Ist mein Wunsch nach Sterbehilfe verbindlich?	36
Was gehört in meine Patientenverfügung?	37
Sollen persönliche Wertvorstellungen in meine Patientenverfügung?	38
Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?	39
Wie lange gilt meine Patientenverfügung?	40
Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?	40
In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?	40
Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?	41
Brauche ich eine Patientenverfügung für die Aufnahme in ein Pflegeheim?	41
An was sollte ich noch denken?	41
Formalitäten und Aufbewahrung	42
Welche Formalitäten sind zu beachten?	42
Beurkundung oder Beglaubigung?	44
Wie kann ich sicherstellen, dass die Dokumente zur Patientenvorsorge im Ernstfall gefunden werden?	45
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	46
Testament	48
Es gibt 2 Formen von Testamenten	48
Gültigkeit von Testamenten	49
Erbfolge ohne Testament	49
Pflichtteil	49
Erbschein	50
Digitaler Nachlass	50
Organspende	52
Anhang - Vordrucke	54
Vorsorgevollmacht	55
Betreuungsverfügung	63
Patientenverfügung	68
Zusatzformular - Digitale Daten und Konten	79
Vordruck Hinweiskärtchen	87
Impressum	88

Einleitung

Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben

Dieser Ratgeber informiert Sie umfassend über Patientenvorsorge und unterstützt Sie bei der Erstellung Ihrer Vorsorgeformulare. Damit sorgen Sie für den Fall vor, dass Sie Ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang regeln können.

Was passiert, wenn Sie nichts regeln

Die verbreitete Meinung ist: Wenn ich nicht mehr kann, entscheiden die Angehörigen für mich. Doch so einfach ist das nicht. Selbst nahe Angehörige dürfen Sie nicht „automatisch“ bei rechtsverbindlichen Erklärungen oder Entscheidungen vertreten, z.B. im Zusammenhang mit Bankgeschäften, Versicherungen oder Immobiliengeschäften. Sie brauchen dafür entweder eine Vollmacht von Ihnen oder müssen vorher vom Gericht für Ihre rechtliche Betreuung eingesetzt worden sein.

Für die Gesundheitsvorsorge hat die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts es ermöglicht, dass durch das sog. **Notvertretungsrecht** plötzlich entstehende Versorgungslücken geschlossen werden können: Befinden Sie sich in einer gesundheitlichen Notsituation und sind nicht in der Lage, Entscheidungen über Ihre Gesundheitsvorsorge zu treffen, so können Sie von Ihrem nicht getrenntlebenden Ehepartner für eine Dauer von 6 Monaten vertreten werden. Dies ist also vor allem dann relevant, wenn Sie keine Patientenvorsorge getroffen haben. Näheres siehe S. 30.

Warum vorsorgen?

Durch Unfall, Krankheit oder Alter können Sie – allmählich oder plötzlich – Ihre körperlichen, geistigen und/oder psychischen Fähigkeiten verlieren. Sie sind dann womöglich nicht mehr in der Lage, Ihre eigenen Angelegenheiten in vollem Umfang zu regeln, z.B. weil Sie sich nicht mehr äußern können.

Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?

Haben Sie sich schon einmal die folgenden Fragen gestellt:

- Wer pflegt mich, wäscht mich, versorgt mich, wenn ich hilflos bin?
- Wer entscheidet über meine Wohnung und meinen Hausrat, wenn mir etwas passiert?
- Wer bestimmt, ob ich ins Pflegeheim komme oder zu Hause gepflegt werde?

- Wie stelle ich sicher, dass ich nicht unnötig leide?
- Wer darf über mein Geld verfügen, wer entscheidet über die Kosten, wenn ich aufwändig gepflegt werden muss?
- Was sollen Ärzte versuchen? Was sollen sie auf jeden Fall unterlassen?

Patientenvorsorge heißt: Jetzt regeln

Patientenvorsorge bedeutet, auf diese und weitere Fragen jetzt eine Antwort zu geben und Regelungen in Ihrem Sinne zu treffen, denn:

- Jetzt haben Sie die Zeit, sich z.B. mit Ärzten und Fachkräften aus der Pflege sowie mit Menschen Ihres Vertrauens zu diesem Thema zu beraten.
- Jetzt sind Sie (noch) in der Lage, selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen.

Hilfe für Angehörige

Wenn Sie eine Patientenvorsorge treffen, ist das auch eine große Hilfe für Ihre Angehörigen und Freunde. Unfall oder Krankheit bedeuten auch für Angehörige eine schwere Belastung. Ihren mutmaßlichen Willen zu ermitteln und die Bemühung von Gerichten und Behörden nehmen zusätzlich Zeit in Anspruch. Diese weitreichende, rechtliche und persönliche Verunsicherung der Menschen in Ihrem Umfeld können Sie verhindern, wenn Sie sich mit Ihrer Patientenvorsorge auseinandersetzen.

Sicherheit für Ärzte

Auch für die behandelnden Ärzte wird die Therapieplanung erheblich erleichtert, wenn Sie Ihre Wünsche und Ihren Willen bereits in gesunden Zeiten schriftlich festgelegt haben.

Zwei große Vorteile einer Patientenvorsorge

- **Für Sie selbst:**
Ein (vorsorglich) selbstbestimmtes Leben auch in Zeiten, in denen Sie nicht mehr eigenverantwortlich überlegen, entscheiden und handeln können. Mit einer Patientenvorsorge sorgen Sie für die Berücksichtigung und auch Durchsetzung Ihres Willens und Ihrer Wünsche.
- **Für Ihre Vertrauens- und Bezugspersonen:**
Eine klare Leitlinie und damit Sicherheit, dass diese Personen Ihre Vorstellungen und Erwartungen bezüglich unterschiedlichster Lebensbereiche erfüllen.

Möglichkeiten der Vorsorge

In den folgenden Kapiteln erfahren Sie, was Sie sich bei den einzelnen Vorsorgeformen im Detail überlegen sollten. Sie finden Vordrucke, die Sie ausfüllen und Ihren persönlichen Vorstellungen entsprechend ergänzen können. Sprechen Sie vorher mit den Menschen, denen Sie im Ernstfall Aufgaben übertragen wollen. Achten Sie auf die wenigen notwendigen Formalitäten und entscheiden Sie sich für einen Aufbewahrungsort. So haben Sie alles getan, um für den Ernstfall vorzusorgen.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind sich ähnlich: Darin legen Sie für Ihre Alltagsangelegenheiten eine oder mehrere Personen fest, die für Sie handeln und entscheiden dürfen, wenn Sie sich ganz oder teilweise nicht mehr selbst darum kümmern können.

Die beiden Formen unterscheiden sich darin, wie stark die von Ihnen eingesetzten Personen von offizieller Seite kontrolliert werden:

- Eine **Vorsorgevollmacht** sollten Sie nur einer Person Ihres absoluten Vertrauens ausstellen.
- In einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie einen gerichtlich angeordneten Betreuer, der auch vom Gericht kontrolliert wird bzw. legen Sie fest, wer in keinem Fall als Betreuer eingesetzt werden soll.

Mehr Details zu den **Unterschieden** dieser beiden Vorsorgeformen finden Sie ab S. 27.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung regeln Sie vorsorglich, wie Sie medizinisch-pflegerisch behandelt oder nicht behandelt werden möchten, wenn Sie nicht mehr selbst darüber entscheiden können.

- Die Verfügung spiegelt Ihren eigenen Willen wider und richtet sich direkt an Ihren behandelnden Arzt bzw. Ihre Pflegepersonen. Das heißt im Ernstfall: Es entscheiden nicht andere für Sie, sondern es geschieht das, was Sie in der Patientenverfügung bestimmt haben.
- Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können Sie in einer Patientenverfügung nichts zu finanziellen oder sonstigen Angelegenheiten festlegen.

Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine andere Person Entscheidungen für Sie treffen und Sie bei Rechtsgeschäften vertreten, wenn Sie selbst nicht (mehr) dazu in der Lage sind. Sie müssen **geschäftsfähig** sein, um eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf mehrere oder auf einzelne Aufgabenbereiche beschränken.

Eine Vorsorgevollmacht ist dafür da, dass sie **Dritten** vorgelegt wird. Sie ist die **Erlaubnis** dafür, Sie vertreten zu dürfen und z.B. Verträge in Ihrem Namen schließen zu dürfen.

Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?

Geschäftsfähigkeit ist das Recht, Rechtsgeschäfte zu tätigen. Grundsätzlich sind alle erwachsenen Menschen voll geschäftsfähig. Geschäftsunfähig sind Menschen in einem sog. Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit, der die freie Willensbildung ausschließt. In der Praxis ist die Grenze zwischen Geschäftsfähigkeit und -unfähigkeit oft schwer zu ziehen. Eindeutig ist die Sachlage z.B., wenn sich ein Patient im Koma befindet. Schwierig wird die Grenzziehung in Fällen wie einer sich entwickelnden Demenz oder bei schweren psychischen Erkrankungen.

Wer kann eine Vollmacht erstellen?

Sie müssen geschäftsfähig und volljährig sein, um eine gültige Vorsorgevollmacht ausstellen zu können. Vor dem 18. Geburtstag haben die Eltern das Sorgerecht und können in Notfällen und schweren Krankheitssituationen für ihr Kind Entscheidungen treffen.

Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?

Die Person, die Sie bevollmächtigen, muss geschäftsfähig und volljährig sein. Sie können einer Person eine Vollmacht für bestimmte oder generell für alle Aufgabenbereiche erteilen. Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen (siehe S. 8).

Unabdingbar: absolutes Vertrauen!

Unbedingt wichtig ist, dass Ihr Bevollmächtigter Ihr absolutes Vertrauen genießt, da eine Vorsorgevollmacht auch missbräuchlich verwendet werden könnte. Sie sollten wirklich absolut sicher sein, dass Ihr Bevollmächtigter Ihren Willen und Ihre Vorstellungen respektiert und danach handelt.

Und der Bevollmächtigte?

Schließlich muss auch Ihr Bevollmächtigter mit dieser Aufgabe einverstanden sein. Sie sollten ihn daher in alle Überlegungen einbeziehen, die Sie in den jeweiligen Aufgabenbereichen regeln möchten.

Eine Vollmacht ist nach außen für alles gültig, für das sie eine Erlaubnis erteilt. Ihr Bevollmächtigter darf Ihnen gegenüber aber nur das mit der Vollmacht machen, wozu er beauftragt wurde.

Beispiel: Sie geben einem Familienangehörigen in einem Formular der Bank eine Kontovollmacht und beauftragen ihn, für Sie alles zu bezahlen, was Sie brauchen, falls Sie das einmal nicht mehr können. Der Familienangehörige darf im Verhältnis zu Ihnen die Kontovollmacht nur für diesen Auftrag verwenden. Aber im Verhältnis zu anderen kann er damit machen, was er will, z.B. das gesamte Geld vom Konto abheben und sich selbst davon ein teures Auto kaufen. Wenn Sie dann schon nicht mehr geschäftsfähig sind, können Sie dagegen nichts unternehmen.

Das heißt, eine Vollmacht kann leicht missbraucht werden. Deswegen sollten Sie diese nur Menschen erteilen, zu denen Sie absolutes Vertrauen haben.

Mehrere Bevollmächtigte einsetzen

In einer Vorsorgevollmacht können auch zwei oder mehr Bevollmächtigte eingesetzt werden. Dafür gibt es viele verschiedene Möglichkeiten.

Hier ein paar Beispiele:

1. Voneinander getrennte Einzelvollmachten

Sie setzen mehrere Personen als Bevollmächtigte in der Vorsorgevollmacht ein. Diese erhalten jeweils voneinander getrennte Einzelvollmachten für bestimmte Teilbereiche, die sog. Aufgabenbereiche (z.B. Vermögenssorge, Gesundheitsangelegenheiten).

Um Meinungsverschiedenheiten der Bevollmächtigten möglichst zu vermeiden, müssen Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht eindeutig klarstellen, welche Person konkret für welche(n) Aufgabenbereich(e) zuständig und verantwortlich ist.

Mehrere Einzelvollmachten können sinnvoll sein, wenn es z.B. zwei Personen Ihres absoluten Vertrauens gibt, von denen sich die eine besser für Vermögensangelegenheiten, die andere eher für die Gesundheitspflege eignet.

Mit der Anzahl der Einzelvollmachten steigt der Aufwand für eine Vorsorgevollmacht, da eine Absprache mit mehreren Personen notwendig ist und mehrere Vollmachten erstellt werden müssen.

2. Doppelvollmacht

Sie setzen zwei Personen für dieselben Aufgaben ein, die Sie entweder nur gemeinsam (= Gesamtvertretung) oder getrennt voneinander (= Einzelvertretung) vertreten dürfen.

- **Gesamtvertretung:** Wenn Sie sich vor einem Vollmachtmissbrauch schützen wollen, können Sie in der Vollmacht festlegen, dass die Bevollmächtigten nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, denn dabei kontrollieren die Bevollmächtigten sich gegenseitig.
Nachteil ist, dass es Streitigkeiten zwischen den Bevollmächtigten geben kann und gegenseitige Kontrollen dazu führen können, dass schnelle Entscheidungen blockiert werden. Dem kann zwar vorgebeugt werden, indem in der Vorsorgevollmacht festgelegt wird, wer von beiden bei Unstimmigkeiten die Entscheidungsgewalt hat, aber dann kann die Person ohne Entscheidungsgewalt im Zweifel nichts gegen einen Vollmachtmissbrauch unternehmen.
- **Einzelvertretung:** Im Falle der Verhinderung eines Bevollmächtigten kann sofort der andere Bevollmächtigte handeln, weil beide Bevollmächtigten Sie jederzeit allein vertreten können. Damit entsteht keine ungeklärte Situation, die eventuell eine rechtliche Betreuung zur Folge hätte.
Nachteil ist, dass die Bevollmächtigten einander im Zweifel nicht gegenseitig kontrollieren können, aber sich immer abstimmen müssen, damit sie keine sich widersprechenden Entscheidungen treffen.

3. Ersatzvollmacht

Sie benennen Ersatzbevollmächtigte für den Fall, dass Ihr eigentlicher Bevollmächtigter ausfällt, z.B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Tod oder Rückgabe der Vollmacht. Liegt eine Ersatzvollmacht vor, kann ein Ausfall des eigentlichen Bevollmächtigten sofort ausgeglichen werden und es entstehen keine Versorgungslücken.

Damit der Ersatzbevollmächtigte im Vertretungsfall auch tatsächlich für Sie auftreten und handeln kann, sollten Sie für ihn eine inhaltsgleiche Vollmacht erstellen. Diese sollte allerdings zunächst hinterlegt und dem Ersatzbevollmächtigten erst im Vertretungsfall zur Verfügung gestellt werden.

Damit der Ersatzbevollmächtigte auch in den Besitz der Vollmacht kommt, wenn Sie bereits geschäftsunfähig sind, ist eine Information über die Ersatzvollmacht z.B. auf einem Hinweiskärtchen (im Geldbeutel oder beim Personalausweis) sinnvoll.

Rückgabe: Kann der ursprüngliche Bevollmächtigte seine Aufgaben wieder wahrnehmen, muss der Ersatzbevollmächtigte die Vollmacht zurückgeben.

Dies ist **wichtig**, damit die ursprüngliche Rangfolge der Bevollmächtigung wiederhergestellt wird und Unklarheiten gegenüber Dritten vermieden werden.

Abzuraten ist von der sofortigen Aushändigung der Ersatzvollmacht an den Ersatzbevollmächtigten. Selbst mit dem Hinweis, nur im Vertretungsfall hiervon Gebrauch machen zu dürfen, kann es zu missbräuchlicher Verwendung bzw. zu Konflikten mit dem eigentlichen Bevollmächtigten kommen. Ein solcher Hinweis direkt in der Vollmacht ist auch **nicht sinnvoll**. Er kann nämlich dazu führen, dass Dritte die Vollmacht **nicht** anerkennen, weil sie ja nicht wissen können, ob der Vertretungsfall eingetreten ist oder nicht.

Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?

Grundsätzlich können Sie 3 Dinge regeln:

1. Wer ist der von Ihnen gewünschte Bevollmächtigte?
2. Welche Aufgabenbereiche hat dieser Bevollmächtigte?
3. Welche Wünsche Ihrerseits hat der Bevollmächtigte zu beachten?

Vollmacht verhindert in der Regel Betreuer

Mit der Erstellung einer Vollmacht können Sie vermeiden, dass das Gericht einen Betreuer für Sie bestellt. Es gibt nur wenige Ausnahmen, Näheres siehe S. 14 unter „Betreuer trotz Vorsorgevollmacht?“.

Alle Aufgabenbereiche erfassen

Die wichtigsten Aufgabenbereiche, die bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht berücksichtigt werden sollten, sind:

1. **Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit**
2. **Vermögenssorge**
3. **Wohnungs- und Mietangelegenheiten**
4. **Aufenthaltsbestimmung**
5. **Post- und Fernmeldeverkehr**
6. **Behörden- und Ämtervertretung**
7. **Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten**

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit

Im Rahmen der Gesundheitssorge können Sie z.B. folgende Entscheidungen vorsorglich regeln:

- Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Eingriffe und Heilbehandlungen. Dazu gehören z.B. die Arztwahl, die Einwilligung in eine Therapie oder auch deren Ablehnung.
Um sicher zu gehen, dass den eigenen Wünschen entsprechend gehandelt wird, reicht es im Zweifel nicht aus, eine bevollmächtigte Person die Entscheidung treffen zu lassen. Auch wenn diese Person den eigenen Wünschen entsprechend entscheidet, gilt: Wenn das Betreuungsgericht zustimmen muss, kann dieses auch anders entscheiden.
Die Behandlungswünsche sollten darum zusätzlich in einer Patientenverfügung (siehe S. 32) geregelt werden. Daran ist auch das Betreuungsgericht gebunden.
- Therapeutische Entscheidungen in der letzten Lebensphase.
Dies sind besonders schwere Entscheidungen, da immer eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustands und der nahende Tod in die Überlegungen miteinbezogen werden müssen. Hier ist dringend zu empfehlen, für diese Entscheidungen eine Patientenverfügung (siehe S. 32) zu verfassen.
- Einwilligung in eine Obduktion zur Befundklärung.
Dies kann geregelt werden, obwohl es erst die Zeit nach dem Tod betrifft. Näheres zur Geltungsdauer der Vorsorgevollmacht siehe S. 16 unter „Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?“.

Für eine mögliche Pflegebedürftigkeit können Sie z.B. folgende Wünsche festhalten:

- Welche pflegerischen Maßnahmen sollen durchgeführt werden, welche nicht?
- Wer soll Sie pflegen? Gibt es bestimmte Pflegepersonen oder -dienste, die Sie sich wünschen oder die ausgeschlossen werden sollen?

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ein Arzt darf über Ihre Erkrankung, Behandlung und alles was Sie ihm anvertraut haben, keine Angaben machen, auch nicht gegenüber Ihren nächsten Angehörigen, da er sich ansonsten strafbar macht.

Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch über den Tod des Patienten hinaus. Die Erteilung von Auskünften an Angehörige, Erben oder Dritte sowie die Herausgabe von Krankenunterlagen Verstorbener verstößt gegen die ärztliche Schweigepflicht.

Wenn Ihr Bevollmächtigter zuverlässig Auskünfte Ihrer Ärzte erhalten soll, ist der Hinweis auf die **Entbindung von der Schweigepflicht** in Ihrer Vorsorgevollmacht notwendig (siehe S. 57).

Hinweis: Im Rahmen des Notvertretungsrechts sind Ärzte unter bestimmten Voraussetzungen für eine Dauer von 6 Monaten gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden.
Der Ehegatte darf die Krankenunterlagen einsehen und auch die Weitergabe an Dritte bewilligen. Näheres siehe S. 30.

2. Vermögenssorge

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Sie alles regeln, was Ihr Vermögen betrifft, z.B.:

- Alltägliche finanzielle Angelegenheiten wie Miet- oder Heimkostenzahlungen, Einholung von Forderungen, Regelung von Schulden, Begleichen von Rechnungen.
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, Erbausschlagungen, Kredite. Soll Ihr Bevollmächtigter auch Handlungen im Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien, Erbausschlagungen oder Krediten vornehmen, sollte die Vorsorgevollmacht in jedem Fall notariell beurkundet werden, weil sie sonst für einige Handlungen, z.B. Grundbucheintragungen, ungültig ist und doch eine rechtliche Betreuung nötig wird.
Näheres zur notariellen Beurkundung ab S. 44.
- Sonstiges Vermögen und Wertsachen. In der Vorsorgevollmacht können Regelungen und Wünsche bezüglich bestimmter Vermögenswerte, z.B. Aktien und Münzen, festgehalten werden.
- Banken verlangen in der Regel spezielle Bankvollmachten auf ihren eigenen Vordrucken.
- Kfz-Abmeldung, Versicherungen, Abos, laufende Verträge.
Hilfreich sind hier Listen mit allen wichtigen Informationen sowie der Hinweis, wo sich die Unterlagen befinden.

Wenn Sie ein Unternehmen haben oder selbstständig sind und eine Vorsorgevollmacht erteilen wollen, ist eine vorherige rechtliche Beratung oft sinnvoll. Für manche Geschäfte im Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen/ Ihrer Selbstständigkeit ist eine notarielle Beurkundung notwendig, z.B. für die Gründung einer GmbH.

3. Wohnungs- und Mietangelegenheiten

Im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis können Sie Ihre Wünsche, z.B. in Bezug auf die Kündigung und Auflösung des Wohnraums sowie den Verkauf von Hausrat, festlegen.

4. Aufenthaltsbestimmung

Sie können Wünsche darüber äußern, wie Sie z.B. nach einer Entlassung aus dem Krankenhaus oder nach einer Reha leben möchten. Dazu sollten Sie sich überlegen, ob Sie in Ihrer bisherigen Wohnung bleiben wollen oder z.B. zu Angehörigen oder in ein Pflegeheim ziehen möchten.

Dabei sollten Sie immer bedenken, welche Möglichkeiten auch wirklich umzusetzen sind. Bei hoher Pflegebedürftigkeit ist es oft nicht möglich, in der eigenen Wohnung zu bleiben. Andererseits ist ein Pflegeheim nicht immer finanzierbar, wenn Pflege zu Hause (noch) möglich ist. Diese hat laut Gesetz Vorrang vor einer Versorgung in einem Pflegeheim und wird deshalb von der Pflegeversicherung vorrangig bezuschusst.

In diesem Bereich können auch Regelungen über die Heimunterbringung und den Abschluss eines Vertrags über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (ehemals Heimvertrag) getroffen werden.

5. Post- und Fernmeldeverkehr

Hierunter fallen alle Regelungen zu Post, Telefon, Handy und Internet:

- Wer darf Ihre Post empfangen und öffnen?
- Wer darf Ihr (Mobil-)Telefon abmelden bzw. wer hat die Zugangsdaten, um Änderungen online durchzuführen?
- Wer hat die Passwörter für Ihre Internetzugänge, z.B. für Webseiten, soziale Netzwerke, Blogs, Shops, abonnierte Programme?
- Wie sind PayTV-Verträge oder der Rundfunkbeitrag geregelt?

In Zeiten elektronischer Kommunikation ist es wichtig, auch Ihren sog. **digitalen Nachlass** zu regeln. Abos und Verträge verlieren mit dem Tod nicht automatisch ihre Gültigkeit. Es muss eine Kündigung durch den Bevollmächtigten erfolgen. Auch Banking Dienste oder soziale Netzwerke erfordern nach dem Tod eine Verwaltung. Digitale Währungen (z.B. Bitcoin) können für immer verloren sein, wenn Sie Ihrem Bevollmächtigten keine Möglichkeit geben, Ihr Online-Vermögen zu verwalten. Die Vollmacht sollte in diesem Fall unbedingt über den Tod hinaus ausgestellt werden. Fertigen Sie eine Übersicht über sämtliche Zugangsdaten an und hinterlegen Sie diese an einem sicheren Aufbewahrungsort (z.B. Tresor oder Bankschließfach). Denken Sie an die regelmäßige Aktualisierung dieser Daten. Geben Sie Ihrem Bevollmächtigten genaue Handlungsanweisungen, wie in Ihrem Sinne verfahren werden soll. Näheres siehe S. 50.

6. Behörden- und Ämtervertretung

Im Zusammenhang mit der Vertretung gegenüber Behörden und Ämtern können Sie sich z.B. folgende Fragen stellen und Regelungen dazu treffen:

- Wer soll über private Versicherungen verfügen, die oft speziell für den Unfall-, Krankheits- oder Invaliditätsfall abgeschlossen wurden?
- Wer soll Sie gegenüber Ämtern und Sozialversicherungsträgern vertreten, von denen Sie Hilfen beziehen, oder mit denen infolge der Erkrankung Kontakt notwendig wird, z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Versorgungsamt, Amt

für Wohnungswesen, Sozialamt, Beihilfestellen, Medizinischer Dienst (MD), Krankenkasse, Pflegekasse, Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger?

7. Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

Für diesen Bereich können Sie vorsorglich regeln, wer Sie bei Rechtsstreitigkeiten vertritt oder wer Rechtsanwälte beauftragt bzw. welcher Rechtsanwalt beauftragt werden soll.

Hinweis:

Haben Sie minderjährige Kinder oder Kinder mit Behinderungen, sollten Sie zusätzlich eine **Sorgerechtsverfügung** und/oder eine **Sorgerechtsvollmacht** erstellen. Nähere Informationen bietet das Verbraucherportal Finanztip unter: www.finanztip.de/sorgerechtsverfuegung.

Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?

Sie können in Ihre Vorsorgevollmacht aufnehmen, ob und in welcher Höhe Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Vergütung für seine Tätigkeiten bzw. Aufwendungen zukommen lassen.

Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?

Der Bevollmächtigte untersteht – im Gegensatz zum Betreuer – keiner Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Für bestimmte Entscheidungen (z.B. Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung) reicht eine Vollmacht jedoch **nicht** aus und es ist eine zusätzliche **Genehmigung des Betreuungsgerichts** notwendig.

Betreuer trotz Vorsorgevollmacht?

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, kann das Gericht nur rechtliche Betreuung anordnen,

- wenn die Verfügungen in der Vorsorgevollmacht nicht ausreichen, um die notwendigen anstehenden Aufgaben abzudecken, die von Ihnen nicht (mehr) selbst erledigt werden können **oder**
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist **oder**
- als Kontrollbetreuung.

Eine sog. **Kontrollbetreuung** kann vom Betreuungsgericht eingerichtet werden, d.h. es wird eine Person bestellt, welche die Entscheidungen des Bevollmächtigten überprüft.

Die Voraussetzungen für eine Kontrollbetreuung sind:

- Der Bevollmächtigte erledigt die Angelegenheiten nicht wie vereinbart bzw. nicht nach Ihrem (ggf. mutmaßlichen) Willen **und**
- Sie können sich wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst dagegen wehren.

Das Betreuungsgericht kann unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich anordnen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht mehr verwenden und dem Kontrollbetreuer geben muss:

- Dringende Gefahr, dass der Bevollmächtigte nicht nach Ihren Wünschen handelt und Sie oder Ihr Vermögen dadurch erheblich gefährdet, **oder**
- der Bevollmächtigte behindert den Kontrollbetreuer bei dessen Arbeit.

Liegt keine dieser Voraussetzungen mehr vor, bekommt der Bevollmächtigte die Vollmacht zurück.

Wenn die Vollmacht die Personensorge oder wesentliche Bereiche der Vermögenssorge betrifft, darf der vom Gericht bestellte Betreuer die Vollmacht nur unter folgenden Voraussetzungen widerrufen:

- Wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht behält, droht Ihnen oder Ihrem Vermögen mit über 50%iger Wahrscheinlichkeit eine erhebliche schwere Schädigung.
- Keine mildereren Maßnahmen können den Schaden verhindern.

Der Widerruf muss durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Eine Vorsorgevollmacht gilt für folgende Entscheidungen nur, wenn diese ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt sind und dabei die sog. Schriftform (siehe S. 42) eingehalten wurde:

- Einwilligung oder Ablehnung medizinischer Maßnahmen bei hohem Todes- oder Gesundheitsrisiko
- Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung
- Einwilligung in eine Organspende

Für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer einsetzt, können Sie in der Vorsorgevollmacht festlegen, wer im Bedarfsfall als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll (siehe S. 61). Weitestgehend verhindert werden kann die Einsetzung eines Betreuers, wenn die Vorsorgevollmacht möglichst komplett alle Aufgabenbereiche definiert und Sie Doppelvollmachten oder Ersatzvollmachten (siehe S. 8 unter „Mehrere Bevollmächtigte einsetzen“) erstellen.

Was kann ich bei einem Missbrauch der Vorsorgevollmacht tun?

Macht Ihr Bevollmächtigter absprachewidrig und/oder vorzeitig von der Vorsorgevollmacht Gebrauch, können Sie, solange Sie noch geschäftsfähig sind, die Vollmacht sofort widerrufen und ggf. Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall sollten Sie die Vorsorgevollmacht sofort von Ihrem Bevollmächtigten zurückverlangen. Wenn Ihr Bevollmächtigter die Vorsorgevollmacht nicht herausgibt, können Sie die Vollmacht gerichtlich für kraftlos erklären lassen.

In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht erstellen?

Die Vorsorgevollmacht sollten Sie **schriftlich** mit **Datum** und **eigenhändiger Unterschrift** erstellen (= Vollmachtsurkunde). Denn mündliche Absprachen zwischen Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten sind zwar rechtlich gesehen meistens zwischen Ihnen beiden wirksam, aber Dritten gegenüber kann die Vollmacht dann nicht nachgewiesen werden und kann ihren Zweck somit nicht erfüllen.

Sie sollten **keine Bedingungen** in die Vollmacht schreiben, wie z.B. „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann ...“. Kaum ein Geschäftspartner wird eine bedingte Vollmacht akzeptieren, denn die meisten können **nicht** wissen, ob die Bedingung eingetreten ist.

Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?

Eine Vollmacht gilt von ihrer Erteilung bis zum Ende des Auftrags, für dessen Erfüllung sie erteilt wurde.

Die Vorsorgevollmacht soll zwar eigentlich erst gelten, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können, aber das sollte nicht so in der Vollmachtsurkunde stehen, weil Dritte in der Regel nicht wissen können, ob Sie sich gerade selbst um Ihre eigenen Angelegenheiten kümmern können oder nicht.

In der Vorsorgevollmacht sollte auch stehen, ob sie über den Tod hinaus gelten soll oder nicht. Denn Dritte können sonst nicht wissen, ob der Auftrag mit dem Tod vorbei war oder ob der Bevollmächtigte sich auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch um dessen Angelegenheiten kümmern soll.

Eine Vorsorgevollmacht, die auch nach dem Tod noch gelten soll, heißt **transmortale Vorsorgevollmacht** (siehe S. 60).

Wenn in der Vollmachtsurkunde nichts dazu steht, wie lange sie gültig sein soll, und auch nicht geklärt werden kann, wie lange der Auftrag gelten soll, gilt sie im Zweifel so lange, bis sie widerrufen wurde. Bei Verstorbenen können die Erben die Vollmacht jederzeit widerrufen.

Zusätzlich zur Vollmacht können Sie und Ihr Bevollmächtigter einen schriftlichen Vertrag über den Auftrag schließen und darin z.B. klären, in welchen Situationen genau die Vollmacht verwendet werden soll.

Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen oder abändern, solange Sie **geschäftsfähig** sind.

Aufhebung und Widerruf der Vorsorgevollmacht

Haben Sie Ihre Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen (Näheres siehe S. 46), so melden Sie die Aufhebung dem dortigen zentralen Vorsorgeregister. Wenn Sie die gesamte Vorsorgevollmacht widerrufen möchten, sollten Sie das Original und sämtliche Kopien vernichten.

Änderung der Vorsorgevollmacht

Ergänzungen und Streichungen müssen Sie mit Datum und Unterschrift versehen, damit sie anerkannt werden und ggf. die Schriftform erfüllen. Ist die ursprüngliche Vorsorgevollmacht beglaubigt oder beurkundet, sollten Sie dies auch für die überarbeiteten Passagen vornehmen lassen. Wenn Sie mehrere Passagen Ihrer Vorsorgevollmacht streichen und neu formulieren wollen, sollten Sie ggf. eine ganz neue Vorsorgevollmacht erstellen, um zu vermeiden, dass die bisherige Version unübersichtlich wird.

Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Die Vollmacht kann bei Banken, dem Amts- bzw. Betreuungsgericht, Notaren, Rechtsanwälten, einer Person des Vertrauens oder beim gewünschten Bevollmächtigten **hinterlegt** werden.

Der Bevollmächtigte sollte unbedingt das **Originaldokument** haben, denn im Zweifel muss er es zum Beweis der Vollmacht vorlegen. Es ist ratsam, eine **Kopie der aktuellen Version**, mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet, bei sich selbst aufzubewahren.

Zweckmäßig ist auch ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel mit dem Vermerk, dass eine Vorsorgevollmacht verfasst wurde und wo sich diese befindet.

Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab S. 45.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Vorsorgevollmacht ist eine Patientenverfügung (siehe ab S. 32) empfehlenswert. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Bevollmächtigten die Entscheidung über lebenserhaltende Maßnahmen erleichtern.

Überlegungen sollten Sie auch im Hinblick auf die Errichtung eines Testaments (S. 48) und Ihre Befürwortung oder Ablehnung einer Organspende (S. 52) nach Ihrem Tod anstellen.

Betreuungsverfügung

Was ist eine rechtliche Betreuung?

Rechtliche Betreuung (auch gesetzliche Betreuung genannt) bedeutet, dass ein Betreuer Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise regelt, wenn Sie sich aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht (mehr) angemessen darum kümmern können. Rechtliche Betreuung ist **keine Entmündigung** und **macht nicht geschäftsunfähig**, sie setzt Ihre (ggf. mutmaßlichen) **Wünsche** um.

Anregung einer Betreuung

Die Anregung einer rechtlichen Betreuung kann von Dritten, z.B. Behörden, Nachbarn oder Freunden, oder von Ihnen selbst ausgehen, wenn der Verdacht besteht, dass Sie nicht mehr für sich selbst sorgen können und Unterstützung benötigen.

Betreuerbestellung durch das Betreuungsgericht

Das **Betreuungsgericht prüft, ob und in welchem Umfang die rechtliche Betreuung notwendig ist. Die Voraussetzungen dafür sind:**

- Krankheit oder Behinderung, aufgrund der Sie Ihre eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr wahrnehmen können.
- Erforderlichkeit der Betreuung, d.h. es reicht **nicht** aus, wenn Sie z.B.
 - jemanden bevollmächtigen (siehe „Betreuer trotz Vorsorgevollmacht“, S. 14) **und/oder**
 - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bekommen und durch Assistenzleistungen bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten unterstützt werden **und/oder**
 - Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn bzw. soziale Dienste erhalten.
- Nicht gegen Ihren freien Willen, auch dann, wenn die Betreuung objektiv für Sie von Vorteil wäre.
- Bei Betreuung allein wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung, müssen Sie selbst einen Antrag auf rechtliche Betreuung stellen.
Eine Anregung reicht nicht aus.
Ausnahme: Sie können Ihren Willen nicht (mehr) äußern.

Ist Ihr Wille nicht (mehr) frei, sondern durch die Krankheit und/oder Behinderung bestimmt, muss unter Umständen eine Betreuung **gegen Ihren sog. natürlichen Willen** eingerichtet werden. Das kommt z.B. bei Psychosen und Demenzen vor.

Der **natürliche Wille** ist das, was Sie im durch die Krankheit und/oder Behinderung beeinflussten Zustand wollen. Der **freie Wille** ist das, was Sie wollen, wenn Sie einsichtsfähig sind und nach Ihren Einsichten handeln können.

Liegen die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung vor, prüft das Betreuungsgericht, wer die Betreuung übernehmen soll und bestellt dann einen oder mehrere Betreuer.

Aufgabenbereiche

Rechtliche Betreuung darf nur für Aufgabenbereiche (siehe ab S. 10) eingesetzt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Einige Entscheidungen (z.B. über freiheitsentziehende Maßnahmen oder Kommunikationsüberwachung) darf die rechtliche Betreuung nur treffen, wenn sie vom Betreuungsgericht als Aufgabenbereich **ausdrücklich angeordnet** sind.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung notwendig wird, festlegen, **wer bzw. wer auf keinen Fall als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll**.

Normalerweise setzt das Betreuungsgericht für eine rechtliche Betreuung die Person ein, die von Ihnen vorgeschlagen wurde. Wenn Sie aber niemand vorgeschlagen haben, oder nur eine ungeeignete Person, entscheidet das Betreuungsgericht, wen es einsetzt. So kann eine von Ihnen unerwünschte Person Betreuer werden.

Vorteil einer Betreuungsverfügung gegenüber einer Vorsorgevollmacht (siehe S. 7) ist, dass das Missbrauchsrisiko geringer ist. Eine Vorsorgevollmacht kann schon missbraucht werden, bevor sie gebraucht wird, eine Betreuungsverfügung nicht. Außerdem werden rechtliche Betreuer, anders als Bevollmächtigte, vom Betreuungsgericht kontrolliert.

Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?

Sie müssen **volljährig**, aber (im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht) nicht geschäftsfähig sein. Die Geschäftsfähigkeit ist deshalb nicht erforderlich, weil Sie in der Betreuungsverfügung nur Ihre Wünsche und Vorschläge zur Person Ihres Betreuers und zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten festlegen, nicht aber (wie in der Vorsorgevollmacht) Ihren Bevollmächtigten mittels verbindlicher Willenserklärungen verpflichten. Deshalb kommt es rechtlich nur auf Ihre **Einsichtsfähigkeit** an, also zu verstehen, was ohne die Betreuung passieren würde und was es bedeutet, wenn eine bestimmte Person die Betreuung übernehmen oder nicht übernehmen soll.

Um einer juristischen Anfechtung Ihrer Betreuungsverfügung vorzubeugen, ist es empfehlenswert, dass ein **Arzt** Ihre unzweifelhafte **Einsichtsfähigkeit** beim Verfassen der Betreuungsverfügung mit Unterschrift und Datum bestätigt.

Wen kann ich mir als Betreuer wünschen?

Als Betreuer können Sie sich eine Person wünschen, der Sie zutrauen, unter Aufsicht des Betreuungsgerichts die **Verwaltung Ihrer Angelegenheiten** zu übernehmen. Sie können sich auch mehrere Personen als Betreuer wünschen.

An Ersatzbetreuer denken

Für den Fall, dass Ihr gewünschter Betreuer verhindert ist, sollten Sie eine Ersatzperson angeben.

Aufgaben genau besprechen

Der oder die von Ihnen gewünschte(n) Betreuer müssen mit der Übernahme der Betreuung einverstanden sein, sonst können sie vom Betreuungsgericht nicht eingesetzt werden. Deshalb sollten Sie mit ihnen im Vorfeld möglichst genau über Ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen.

Ablehnung des gewünschten Betreuers

Das Betreuungsgericht darf nur dann von der Betreuungsverfügung abweichen, wenn

- Sie erkennbar nicht mehr an der Betreuungsverfügung festhalten wollen, z.B. wenn Sie während des Betreuungsverfahrens andere Wünsche äußern, **und/oder**
- wenn Ihre vorgeschlagene Person ungeeignet ist, die Betreuung nach Ihrem (mutmaßlichen) Willen zu führen.

Ungewünschten Betreuer verhindern

Eine Betreuungsverfügung ist auch sinnvoll, wenn es Personen gibt, die Sie auf keinen Fall als Betreuer wünschen. Das ist besonders bei Familienangehörigen und nahestehenden Personen sinnvoll, mit denen Sie sich zerstritten haben oder denen Sie die notwendigen Entscheidungen nicht zutrauen. Denn das Betreuungsgericht zieht bei der Bestimmung eines Betreuers in der Regel die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder) und Personen mit persönlicher Bindung in Betracht.

Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?

Sie können Ihre Wünsche an Ihren Betreuer sehr detailliert schriftlich festlegen, z.B.

- zum Umgang mit Ihrer Person
- zur Verwaltung Ihrer Finanzen und Ihres Vermögens (z.B. Immobilien auf keinen Fall in Aktien umwandeln)
- zum Aufenthalt (in welchem Pflegeheim Sie untergebracht werden wollen, in welchem auf keinen Fall)
- zu Ihren medizinischen Angelegenheiten

Die Wünsche an den Betreuer sollten Sie schriftlich in einem Anhang der Betreuungsverfügung festhalten. Denken Sie dabei auch an Ihre digitalen Daten und Konten. Welche Zugangsdaten braucht der Betreuer? Wie kommt er an wichtige Daten, die auf passwortgeschützten Geräten wie z.B. Computer, Smartphone, in einer passwortgeschützten Cloud oder in einem Online-Konto liegen? Einen Formularvordruck mit Zugangsdaten und Ihren Vorstellungen dazu, was mit Ihren Daten und Konten passieren soll, finden Sie auf S. 79.

Betreuung zur Umsetzung der individuellen Wünsche

Bei der Betreuung müssen Ihre Wünsche festgestellt werden, soweit das möglich ist. Ihnen muss in der Regel auch entsprochen werden, soweit das möglich ist.

In manchen Fällen muss stattdessen der sog. mutmaßliche Wille ermittelt werden:

- Die Betreuung darf Ihren Wünschen nicht entsprechen, sofern Sie wegen Krankheit oder Behinderung eine erhebliche Gefahr für sich selbst oder Ihr Vermögen entweder nicht erkennen oder nicht nach dieser Erkenntnis handeln können.
- Manchmal können Ihre Wünsche nicht ermittelt werden, z.B. wenn Sie sich nicht (mehr) äußern können, weil Sie im Koma liegen.

Um Ihren mutmaßlichen Willen zu ermitteln, werden z.B. Ihre früheren Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen berücksichtigt. In der Regel bekommen Ihre Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Ist die Umsetzung Ihrer Wünsche für Ihren Betreuer **nicht zumutbar**, muss er diese nicht erfüllen.

Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?

Ob Sie geschäftsfähig sind, hat nichts damit zu tun, ob Sie unter rechtlicher Betreuung stehen oder nicht. Wenn Sie eine die freie Willensbildung einschränkende Krankheit haben, sind Sie automatisch geschäftsunfähig, auch ohne rechtliche Betreuung. Viele Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, sind geschäftsfähig.

Einwilligungsvorbehalt

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass Ihre Erklärungen der **Einwilligung des Betreuers** bedürfen, um rechtswirksam zu werden, wenn dies erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für Sie oder Ihr Vermögen abzuwenden.

Es gibt jedoch Ausnahmen, die nicht mit einem Einwilligungsvorbehalt versehen werden können:

- Eheschließung
- Erstellen eines Testaments
- Anfechtung und Aufhebung eines Erbvertrags
- Bestimmte Geschäfte des Familienrechts und Erbrechts, die auch Minderjährige vom 7.-18. Geburtstag ohne Einwilligung eingehen dürfen, z.B. Vaterschaftsanfechtung, Adoptionseinwilligung

Wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, brauchen Sie trotzdem keine Einwilligung für:

- Willenserklärungen, die Ihnen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, z.B. Annahme einer Schenkung, mit der keine Pflichten verbunden sind
- Geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens (z.B. Einkäufe von Lebensmitteln), außer das Gericht ordnet auch hierfür einen Einwilligungsvorbehalt an

Bekommt mein Betreuer eine Vergütung?

Berufsbetreuer erhalten verschiedene Pauschalen als Vergütung und Aufwendungsersatz. Höhere Aufwendungen können sie gesondert geltend machen und sich dafür einen Vorschuss oder Ersatz holen.

Die Höhe der Pauschale ist zum einen abhängig von den Kenntnissen des Betreuers (ohne besondere Kenntnisse, abgeschlossene Ausbildung oder Studium), zum anderen von den Umständen der Betreuung:

- Dauer der Betreuung
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betreuten (stationäre Einrichtung, gleichgestellte ambulant betreute Wohnform oder andere Wohnform, z.B. eigene Wohnung, WG)
- Vermögensstatus des Betreuten (mittellos oder nicht mittellos)

Besondere Pauschalen kommen zu den Fallpauschalen hinzu, wenn z.B. hohes Geldvermögen über 150.000 € und/oder nicht selbstbewohnte Immobilien verwaltet werden müssen.

Ist die betreute Person mittellos, kommt der Staat für die Kosten des Berufsbetreuers auf. Hierfür muss die Mittellosigkeit vom Betreuungsgericht festgestellt werden. Die betreute Person ist verpflichtet, Auskünfte über ihr Vermögen zu erteilen. Ändert sich die Vermögenssituation, kann der Staat unter gewissen Voraussetzungen Regressansprüche geltend machen. Das bedeutet, der Staat holt sich das Geld von der betreuten Person zurück.

Nach dem Tod der betreuten Person müssen die Erben ggf. aus dem Nachlass dem Staat die geleistete Betreuungsvergütung erstatten, denn was vor dem Tod Schonvermögen war, ist es nach dem Tod nicht mehr.

Eine Übersicht mit allen Pauschalen sortiert nach den oben genannten Kriterien kann in der Anlage des Betreuervergütungsgesetzes unter https://www.gesetze-im-internet.de/vbvg_2023/anlage.html eingesehen werden.

Eine **ehrenamtliche Betreuung** wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Wenn die betreute Person nicht mittellos ist und der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuung es rechtfertigen, kann das Betreuungsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.

Der ehrenamtliche Betreuer hat neben der Vergütung, oder wenn keine Vergütung gezahlt wird, Anspruch auf eine Aufwandspauschale von jährlich 425 € inkl. Mehrwertsteuer.

Möchte der Betreuer höhere Aufwendungen erstattet bekommen oder dafür einen Vorschuss haben, muss er für alle Aufwendungen Belege einreichen. Der ehrenamtliche Betreuer einer mittellosen Person bekommt die Aufwandspauschale oder die Erstattung des tatsächlichen Aufwands bzw. einen Vorschuss für die Aufwendungen auf Antrag vom Staat.

Mittellosigkeit liegt vor, wenn die betreute Person die Vergütung und die Aufwandsentschädigung bzw. etwaige Vorschüsse für den Betreuer aus ihrem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten begleichen kann. Eingesetzt werden muss Vermögen oberhalb des sog. Schonvermögens der Sozialhilfe, Näheres unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Sozialhilfe > Vermögen“. Einkommen muss die betreute Person seit 1.1.2023 nicht mehr einsetzen.

Welche Pflichten hat mein Betreuer?

Ihr Betreuer unterliegt bestimmten Pflichten, insbesondere muss er im **persönlichen Kontakt** mit Ihnen stehen und sich mit Ihnen besprechen.

Er soll Sie nur dann vertreten, wenn es nötig ist, denn Betreuung soll dabei unterstützen, die eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Deshalb muss Ihr Betreuer auch anstreben, Ihre Fähigkeit, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wiederherzustellen bzw. zu verbessern.

Im zumutbaren Rahmen und wenn Sie (ggf. mutmaßlich) damit einverstanden sind, hat Ihr Betreuer die Pflicht, Ihren Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen Auskunft über Ihre persönlichen Lebensumstände zu erteilen.

Bei **beruflicher Betreuung** muss Ihr Betreuer das Betreuungsgericht insbesondere über Ihre persönliche Situation und Ihre Wünsche, die Ziele der Betreuung sowie die bereits durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen informieren.

Wie wird mein Betreuer kontrolliert?

Ihr Betreuer muss regelmäßig dem Betreuungsgericht Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann eine gewisse Kontrolle ausüben und zur Not bei Missbrauch Anweisungen geben oder eine andere Person einsetzen. Auch können z.B. Ihre Angehörigen, Freunde oder Bekannte sich bei Missbrauch ans Betreuungsgericht wenden, damit es dagegen vorgeht. Sie haben auch dann ein Recht darauf, das Betreuungsgericht einzuschalten, wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind, auch dann, wenn Sie schwer psychisch krank oder dement sind.

Wann bedarf es einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht?

Für einige Entscheidungen braucht der Betreuer die Zustimmung des Betreuungsgerichts, z.B.:

- Einwilligung bzw. Nichteinwilligung zu Gesundheitsuntersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen bei begründeter Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder des Todes.
Ausnahmen:
 - Einigkeit zwischen Betreuer und Arzt, dass die betreute Person es so will
 - Abwarten der Zustimmung des Gerichts zu einer medizinischen Maßnahme wäre gefährlich
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen

- Freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. durch Bettgitter, Medikamente
Ausnahme: Gefahr im Verzug, wenn die gerichtliche Entscheidung schnellstmöglich nachgeholt wird
- Kündigung der Wohnung
- Bestimmte erbrechtliche Angelegenheiten, z.B. Ausschlagung einer Erbschaft oder Pflichtteilsverzicht
- Kreditaufnahme
Ausnahme: Dispositionskredit eines Girokontos
- Unübliche Schenkung

In eine **Zwangsbehandlung** darf ohne Zustimmung des Betreuungsgerichts weder eine bevollmächtigte Person, noch ein rechtlicher Betreuer einwilligen. Eine ärztliche Zwangsbehandlung kann in Eilfällen, wenn die Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann, **ohne Einwilligung** stattfinden, z.B. nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) des jeweiligen Bundeslandes oder nach dem Notstandsrecht (§ 34 StGB).

Wann endet die rechtliche Betreuung?

Die Betreuung endet mit dem Tod der betreuten Person oder mit der Aufhebung durch das Betreuungsgericht, wenn die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht mehr vorliegen. Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht Änderungen sofort mitteilen, aus denen sich ergeben könnte, dass die Voraussetzungen einer Betreuung nicht mehr vorliegen.

Erfolgt kein Antrag über die Aufhebung oder Änderung, wird spätestens nach 7 Jahren die Notwendigkeit der Betreuung geprüft.

Wurde die Betreuung gegen Ihren erklärten sog. natürlichen Willen angeordnet, weil Ihr Wille nicht (mehr) frei, sondern durch die Krankheit und/oder Behinderung bestimmt war, gilt: Nach 2 Jahren muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen für rechtliche Betreuung noch vorliegen und ob Sie immer noch krankheits- oder behinderungsbedingt keinen freien Willen bilden können. Einen freien Willen können Sie bilden, wenn Sie einsichtsfähig sind und nach Ihren Einsichten handeln können.

In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?

Bei der Abfassung einer Betreuungsverfügung sollte Folgendes beachtet werden:

- **Handschriftlichkeit** ist nicht nötig, hier ist jedoch die Fälschungsgefahr am geringsten. Wichtig ist die gute Lesbarkeit. Möglich sind auch Vordrucke, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie ab S. 63, Informationen zu Beglaubigung und Beurkundung ab S. 44.
- **Datum und eigenhändige Unterschrift** sind wichtig.
- **Ergänzungen und Streichungen** sollten mit Datum und Unterschrift dokumentiert werden.

Gesetzlich ist für die Betreuungsverfügung keine Form vorgeschrieben und es zählen z.B. auch mündliche Aussagen gegenüber Ihren Angehörigen. Es ist aber empfehlenswert, die Verfügung wie hier beschrieben zu verfassen. Für das Betreuungsgericht sollte nämlich erkennbar sein, ob die Betreuungsverfügung echt und noch aktuell ist.

Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?

Die Betreuungsverfügung sollte im Bedarfsfall unverzüglich dem Betreuungsgericht zur Verfügung stehen. Das Original, nicht nur eine Kopie, sollte vorgelegt werden können, damit das Betreuungsgericht keine Zweifel daran hat, ob das Schriftstück wirklich von Ihnen stammt.

Die Betreuungsverfügung sollte entweder einer Vertrauensperson ausgehändigt oder auffindbar aufbewahrt werden, damit das Betreuungsgericht im Betreuungsfall davon Kenntnis erhält. Die Betreuungsverfügung kann auch bei Banken, dem Amts- bzw. Betreuungsgericht, Notaren, Rechtsanwälten oder beim gewünschten Betreuer **hinterlegt** werden.

Sie sollten eine Kopie der aktuellen Version, mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet, bei sich aufbewahren. Zweckmäßig ist auch ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel mit dem Vermerk, dass Sie eine Betreuungsverfügung verfasst haben und wo sich diese befindet. Weitere Details zur Aufbewahrung und zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel ab S. 45.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Betreuungsverfügung ist eine Patientenverfügung (siehe S. 32) empfehlenswert. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Betreuer die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung im Vergleich

Kriterium

Vorsorgevollmacht

Vertrauen

Ein ausdrücklich von Ihnen hierzu ernannter Bevollmächtigter handelt als Ihr Vertreter, der nach außen in Ihrem Namen und mit Ihrem Willen auftritt. Er genießt Ihr uneingeschränktes Vertrauen und Sie gestatten ihm vorbehaltlos, Sie an Ihrer Stelle zu vertreten.

Fremdbestimmung

Es mischt sich im Normalfall keine fremde Person in Ihre persönlichen Angelegenheiten ein, sondern nur die von Ihnen gewünschte(n) Person/en Ihres absoluten Vertrauens. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig bzw. wird ein Betreuer trotz Vorsorgevollmacht bestellt.

Verbindlichkeit

Sie legen Ihre Wünsche und Vorstellungen individuell und höchstpersönlich fest und Ihr Bevollmächtigter muss sich in der Regel daran halten.

Widerruf Änderung

Nach Eintritt Ihrer Geschäftsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht nicht mehr widerruflich.

Kontrolle

Weniger Kontrolle als bei einer Betreuung.
Keine Auskunftspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht.
Aber: Kontrollbetreuung bei Missbrauch möglich und Zustimmung des Betreuungsgerichts für bestimmte Entscheidungen notwendig, z.B. Zwangseinweisung, Abschalten lebenserhaltender Geräte.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist heranzuziehen, wenn

- Sie keine Person kennen, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt, aber eine Person kennen, die unter Aufsicht des Betreuungsgerichts die Verwaltung Ihrer Angelegenheiten übernehmen soll und dies auch will und kann.
- Sie bestimmte Personen nicht als Betreuer wünschen.

Wenn Sie in der Betreuungsverfügung keinen Betreuer festlegen möchten und Familienmitglieder als Betreuer ausschließen, hat dies eine Einmischung in Ihre persönlichen Angelegenheiten von außen (durch einen gesetzlich bestellten Betreuer) zur Folge.

Der Betreuer muss sich an Ihre Wünsche bzw. Ihren mutmaßlichen Willen halten, soweit das möglich ist.

Auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit können Sie Ihre festgelegten Wünsche widerrufen oder ergänzen, solange Sie einsichtsfähig sind.

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht kontrolliert. Bestimmte Handlungen, die er für Sie vornimmt, müssen vorher vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Berufliche Betreuer unterliegen einer jährlichen Berichterstattungspflicht und, falls auch die Vermögenssorge angeordnet wurde, zudem der Rechnungslegungspflicht über Ihre Vermögenswerte.

Reform des Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht war in vielen Teilen veraltet und wurde deshalb zum **1.1.2023 reformiert**.

Neben der Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Betreuung wurden nun insbesondere auch folgende Punkte im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert:

- Betreuung nach den **individuellen Wünschen**, notfalls nach dem **mutmaßlichen Willen** der betreuten Person – nicht mehr nach deren objektivem Wohl
- Wünsche der betreuten Person, wer die Betreuung übernehmen/nicht übernehmen soll, sind wichtiger
- Voraussetzung für Berufsbetreuung: Registrierung bei einer Betreuungsbehörde und Nachweis von Fachkenntnissen
- Bei ehrenamtlicher Betreuung ohne familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person: Anschluss an einen Betreuungsverein zur Beratung und Fortbildung
- Möglichkeit für Betreute, selbst bei Gericht Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorzugehen, ggf. mit anwaltlicher Hilfe
- Gerichts- und Behördenpost geht nicht nur an Betreuer, sondern auch an Betreute
- Pflicht des Betreuers zum **persönlichen Kontakt** zur betreuten Person und zu Besprechungen mit ihr
- Ausschöpfung aller **anderweitigen Unterstützungsangebote** (z.B. von allgemeinen Sozialdiensten) vor Einrichtung einer Betreuung
- Betreuung als Unterstützung, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, Vertretung der betreuten Person nur, wenn nötig
- Neues Betreuungsziel: Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Fähigkeit, die Angelegenheiten selbst zu regeln
- Bei beruflicher Betreuung: Pflicht zur Information des Betreuungsgerichts insbesondere über
 - die persönliche Situation der betreuten Person
 - die Ziele der Betreuung
 - die bereits durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen
 - die Wünsche der betreuten Person

Ausführliche Informationen rund um das Thema Betreuung finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Rechtliche Betreuung“.

Notvertretungsrecht

Seit 1.1.2023 gilt das sog. Ehegattennotvertretungsrecht: Wenn Verheiratete bewusstlos oder krank sind und deshalb nicht selbst über ihre Gesundheitssorge entscheiden können, kann deren Ehepartner sie für bis zu 6 Monate in folgenden Angelegenheiten vertreten:

- Einwilligen in oder Untersagen von Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen und Entgegennehmen ärztlicher Aufklärung.
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege.
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen während eines Krankenhaus- oder Heimaufenthalts oder in einer anderen Einrichtung, für eine maximale Dauer von 6 Wochen, z.B. sedierende Medikamente oder Bettgitter.
- Ansprüche geltend machen, die in Zusammenhang mit der Krankheit entstehen, z.B. gegenüber der Krankenkasse, der Pflegekasse, dem Unfallversicherungsträger, dem Rentenversicherungsträger oder einem Schadenersatzpflichtigen Unfallgegner.
- Verlangen, dass der Kostenträger direkt an die Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Therapieeinrichtung, Rehaeinrichtung, Pflegeeinrichtung) oder den ambulanten Dienst zahlen soll, mit dem ein Vertrag über die Behandlung, Pflege oder Reha geschlossen wurde.
- Abtretung an die genannten Einrichtungen und/oder den Dienst, damit diese direkt mit dem Kostenträger abrechnen können.

Zum Ehegattennotvertretungsrecht gehört auch, dass in der Notsituation die **ärztliche Schweigepflicht** gegenüber dem Ehepartner wegfällt. Das heißt, dieser bekommt ärztliche Auskünfte, darf die Krankenunterlagen sehen und darf anderen Menschen oder Stellen die Einsicht erlauben, z.B. der Krankenkasse, der Pflegekasse, dem Unfallversicherungsträger, dem Rentenversicherungsträger, einer privaten Versicherung oder anderen Angehörigen.

Eine wirksame Patientenverfügung muss berücksichtigt werden.

Für das Ehegattennotvertretungsrecht gelten folgende Voraussetzungen:

- Der erkrankte Ehegatte kann seine Gesundheitssorge aufgrund von Krankheit oder Bewusstlosigkeit selbst nicht regeln.
- Die beiden Ehegatten leben nicht getrennt. Dabei geht es darum, dass sie noch zusammen sind, im Sinne einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Das ist auch in zwei Wohnungen möglich und z.B. auch dann, wenn ein Ehegatte in einem Pflegeheim lebt. Umgekehrt gelten Ehegatten auch als getrennt, wenn sie noch in einer Wohnung leben, aber nicht mehr als Partner, weil mindestens einer keine eheliche Lebensgemeinschaft mehr möchte.

- Die Vertretung im Bereich Gesundheitspflege ist nicht bereits über rechtliche Betreuung oder eine Vorsorgevollmacht geregelt, z.B. in der Vorsorgevollmacht ist ausdrücklich die Tochter und nicht der Ehegatte hierfür bestimmt oder es wurde bereits im Vorfeld ein Betreuer zur Gesundheitspflege bestellt.

Ein Arzt muss dem Ehegatten schriftlich bestätigen, dass die Voraussetzungen vorliegen und ab welchem Zeitpunkt die 6 Monate Notvertretungsrechte beginnen.

Ablehnung des Notvertretungsrechts

Wenn bekannt ist, dass die kranke oder bewusstlose Person nicht von ihrem Ehepartner vertreten werden möchte, gilt das Notvertretungsrecht **nicht**.

Theoretisch reicht es aus, vorab gegenüber anderen zu äußern, dass die Vertretung durch den Ehepartner unerwünscht ist, z.B. gegenüber einem behandelnden Arzt, aber in der Praxis bleiben diese Äußerungen oft unbekannt und sind auch oft nicht nachweisbar.

Wenn Sie nicht möchten, dass in einer gesundheitlichen Notsituation das Ehegattennotvertretungsrecht gilt, können Sie Ihre Ablehnung schriftlich festhalten und im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren.

Näheres unter www.vorsorgeregister.de > *Hilfe* > *Vorsorgeangelegenheiten* > *Ehegattenwiderspruch*.

Seit dem 1.1.2023 können behandelnde Ärzte das Zentrale Vorsorgeregister abfragen, wenn Patienten nicht ansprechbar sind und eine Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung notwendig ist.

Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine **vorsorgliche** Erklärung für Krankheitssituationen oder die letzte Lebensphase. In der Verfügung beschreiben Sie möglichst genau die gewünschte Pflege und ärztliche Behandlung bzw. Nichtbehandlung für Situationen, in denen Sie sich selbst nicht mehr dazu äußern können, oder wenn Sie nicht mehr frei darüber entscheiden können, z.B. wenn Sie wegen einer Demenz Vieles nicht mehr verstehen. In der Patientenverfügung können Sie z.B. Regelungen für den Fall der Bewusstlosigkeit, Wünsche für die Sterbephase oder die Schmerztherapie festlegen.

Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?

Sie müssen **volljährig und einwilligungsfähig** sein.

Einwilligungsfähigkeit ist die Fähigkeit, in medizinische Eingriffe einwilligen zu können. Sie sind einwilligungsfähig, solange Sie die Bedeutung, Tragweite und die Risiken der ärztlichen Maßnahme erkennen und verstehen können und Sie sich darüber ein eigenes Urteil bilden und nach dieser Einsicht handeln können.

Zur Absicherung sollte ein Arzt Ihre unzweifelhafte Einwilligungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Patientenverfügung mit Unterschrift und Datum bestätigen.

Brauche ich zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung?

In der Regel müssen Ärzte Ihre Entscheidungen respektieren, die Sie in der Patientenverfügung festgelegt haben. Es kann jedoch Bedenken oder Unklarheiten über Ihre Patientenverfügung geben. Deswegen ist es sinnvoll, zusätzlich eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung zu erstellen. So gehen Sie sicher, dass Ihr Bevollmächtigter oder Ihr Betreuer wichtige Entscheidungen treffen und dafür sorgen kann, dass Ihr in der Patientenverfügung festgelegter Wille beachtet wird.

Ist meine Patientenverfügung verbindlich?

Eine Patientenverfügung kann die sog. Garantenpflicht des Arztes aufheben, Leben zu erhalten oder zu retten.

Wichtig ist, dass die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die dann aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen:

- Gibt es eine Patientenverfügung und treffen die Festlegungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe auf Ihre dann **aktuelle Lebens- und Behandlungssituation** zu, muss Ihr **Wille** respektiert und umgesetzt werden.
- Treffen die Festlegungen der Patientenverfügung auf die Situation **nicht zu oder gibt es keine Patientenverfügung**, muss ein Betreuer/Bevollmächtigter Ihren **mutmaßlichen Willen** ermitteln. Dies geschieht mit Bezug auf Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen und Ihre sonstigen Wertvorstellungen. Anhand dieser Ermittlungen entscheidet der Betreuer/Bevollmächtigte dann, ob er für Sie in bestimmte ärztliche Maßnahmen einwilligt oder nicht.
- Seit dem 1.1.2023 gilt außerdem das sog. **Notvertretungsrecht**: Befinden Sie sich in einer gesundheitlichen Notsituation und sind nicht in der Lage, Entscheidungen über Ihre Gesundheitsvorsorge zu treffen, so können Sie von Ihrem nicht getrenntlebenden Ehepartner für eine Dauer von 6 Monaten vertreten werden. Näheres siehe S. 30.

In der Patientenverfügung sollte stehen, dass Sie ausdrücklich auf eine (weitere) **ärztliche Aufklärung für die gewünschten Maßnahmen verzichten** (siehe S. 74). Ansonsten ist eine Einwilligung in medizinische Behandlungen meist nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgeht. D.h. das Betreuungsgericht müsste einen Betreuer bestellen (sofern es noch keinen Betreuer/Bevollmächtigten gibt), der über die medizinische Behandlung aufgeklärt wird und ihr zustimmen muss.

Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig

Wenn medizinische Eingriffe derart schwerwiegend sind, dass Sie sterben oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnten, muss das Betreuungsgericht diese genehmigen. Ohne Genehmigung darf eine Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist oder zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt Einvernehmen über Ihren Willen besteht, z.B. weil er in der Patientenverfügung festgelegt ist.

Wenn ein Betreuer/Bevollmächtigter in eine medizinisch gebotene oder lebenswichtige Maßnahme nicht einwilligt oder die Einwilligung widerruft, muss dies ebenso vom Betreuungsgericht genehmigt werden, außer zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt besteht Einvernehmen über Ihren Willen, z.B. weil er in der Patientenverfügung festgelegt ist.

Das Betreuungsgericht muss die Genehmigung erteilen, wenn die medizinische Maßnahme bzw. das Unterbleiben einer medizinischen Maßnahme Ihrem Willen entspricht.

Wenn die Patientenverfügung eindeutig ist und es keinen Betreuer oder Bevollmächtigten gibt, braucht es keine Genehmigung des Betreuungsgerichts. Allerdings ist das rechtlich leider nicht unumstritten, so dass Ärzte vorsorglich das Betreuungsgericht einschalten können.

Bindungswirkung

Die Bindungswirkung einer Patientenverfügung für den Arzt ist dann am höchsten, wenn

- die aktuelle Situation auf die in der Patientenverfügung beschriebene Situation zutrifft **und**
- Ihr **Wille** bezüglich ärztlicher Maßnahmen **eindeutig** und sicher nachvollzogen werden kann **und**
- eindeutig daraus hervorgeht, dass Sie bei der Niederschrift **einwilligungsfähig** waren **und**
- die **Aktualität** durch Ihre Unterschrift und die Unterschrift des die Einwilligungsfähigkeit bezeugenden Arztes nicht länger als 2 Jahre (besser 1 Jahr) gesichert ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass eine Patientenverfügung mit älterer Unterschrift bzw. ohne ärztliche Bescheinigung ungültig ist.

Wichtig ist, dass die entsprechenden Situationen und die gewünschten ärztlichen Maßnahmen in der Patientenverfügung auch wirklich **eindeutig** beschrieben sind. Es ist empfehlenswert, ausführliche Gespräche mit Ärzten und/oder Intensiv- oder Palliativfachkräften insbesondere in Bezug auf eigene evtl. bereits bekannte Erkrankungen, ihre Folgen und ihre Behandlung bzw. Nichtbehandlung zu führen.

Damit Ärzte und Betreuer/Bevollmächtigte Ihren Willen gut nachvollziehen können, ist es hilfreich, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen und möglicherweise anstehende Behandlungsfragen in der Patientenverfügung möglichst konkret beschreiben.

Wie „ermitteln“ Ärzte meinen Willen?

Im Fall einer Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit ist der Arzt verpflichtet, Ihren (mutmaßlichen) Willen zu ermitteln.

In § 1828 BGB ist geregelt, wie der Patientenwillen zu ermitteln ist:

- Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme bezüglich Zustand und Prognose des Patienten indiziert ist.

- Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter erörtern die Maßnahmen unter **Berücksichtigung des Patientenwillens**. Gibt es eine Patientenverfügung und treffen die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter diese Entscheidungen respektieren.
- Gibt es keine Patientenverfügung, muss der mutmaßliche Wille des Patienten ermittelt werden. Um diesen festzustellen, sollen auch nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Patienten mit einbezogen werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Was passiert, wenn es Konflikte um meine Patientenverfügung gibt?

Probleme kann es geben, wenn Ihre Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Dann muss Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln. Dies geschieht durch Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen.

Schiedsstelle

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz hat eine „Schiedsstelle Patientenverfügung“ eingerichtet, die bei Konflikten rund um Patientenverfügungen berät. Angehörige und Ärzte können dort Expertenhilfe in Anspruch nehmen, wenn die Auslegung einer Verfügung zweifelhaft ist. Der Service ist kostenlos.

Die Schiedsstelle ist telefonisch unter 0231 7380730 erreichbar, per E-Mail unter schiedsstelle@patientenschuetzer.de oder im Internet unter www.stiftung-patientenschutz.de > Service > Patientenverfügung und Vollmacht > Schiedsstelle Patientenverfügung.

Wie wird in der Notfallsituation gehandelt?

Die Überprüfung, ob Ihr in der Patientenverfügung festgelegter Wille auf Ihren aktuellen Gesundheitszustand zutrifft, kann nur von einem Arzt durchgeführt werden. Pflegepersonal und Notfallsanitäter können dies nicht entscheiden. Die Einschätzung des Arztes im Hinblick auf Gesundheitszustand und Prognose benötigt Zeit, die bei einer sehr überraschend eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustands fehlt. Bleibt keine Zeit, Ihren Bevollmächtigten oder Betreuer zu kontaktieren, ist der Arzt dazu verpflichtet, lebenserhaltende medizinisch notwendige Maßnahmen einzuleiten. Stellt der Arzt später fest, dass Ihr festgeschriebener Wille auf den aktuellen Gesundheitszustand zutrifft, sind die Behandlungswünsche in Ihrer Verfügung bindend und müssen umgesetzt werden.

Ist mein Wunsch nach Sterbehilfe verbindlich?

Eine Patientenverfügung bezieht sich unter anderem auf den Bereich der Sterbebegleitung und der Schwerstkrankenpflege, der Wunsch nach aktiver/direkter Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) darf nicht erfüllt werden. Passive Sterbehilfe (Therapieverzicht bzw. Sterbenlassen, auch durch aktives Beenden einer Therapie), indirekte Sterbehilfe (Sterbebegleitung mit Symptomlinderung und Inkaufnahme einer dadurch möglichen Lebensverkürzung) und Beihilfe zum Suizid hingegen sind erlaubt.

Passive Sterbehilfe: erlaubt

Die passive Sterbehilfe ist rechtlich gebilligt. Sie beschreibt in der Palliativmedizin die Form des begleitenden Sterbenlassens.

Ist passive Sterbehilfe in einer Patientenverfügung gewünscht, bedeutet dies, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen bzw. abgebrochen werden. Passive Sterbehilfe heißt nicht „Nichtstun“: Es werden weiterhin lindernde (= palliative) Maßnahmen durchgeführt, z.B. Schmerzlinderung und umfassende Pflege.

Indirekte Sterbehilfe: erlaubt

Auch die indirekte Sterbehilfe ist rechtlich erlaubt, wenn sie im Sinne der Inkaufnahme des vorzeitigen Todes erfolgt.

Beispiel: Ein Sterbender bekommt Medikamente, um dessen Schmerzen zu lindern, **nicht absichtlich**, um das Leben zu verkürzen, aber ein früherer Tod als **Nebenwirkung** dieser Medikamente wird billigend in Kauf genommen.

Beihilfe zum Suizid: erlaubt

Beim Suizid (Selbsttötung) nimmt die Person, die sterben möchte, die entscheidende aktive Tötungshandlung vor, indem sie **selbst** z.B. Medikamente mit tödlicher Wirkung einnimmt. Beihilfe (assistierter Suizid) bedeutet, dass eine andere Person diese Mittel besorgt und/oder sie so zubereitet, dass die Person, die sterben möchte, sie aufnehmen kann.

Die Beihilfe zum Suizid ist zurzeit **generell erlaubt**. Es gibt bisher **keine einschränkenden Bestimmungen**, wie z.B. eine Warte- oder Beratungspflicht.

Aktive/Direkte Sterbehilfe: verboten

Aktive/Direkte Sterbehilfe ist in Deutschland als tatsächlicher Eingriff zur Lebensbeendigung verboten und darf vom Arzt auch dann nicht durchgeführt werden, wenn sie in der Patientenverfügung als Wunsch formuliert ist.

Aktive/Direkte Sterbehilfe liegt dann vor, wenn z.B. eine Überdosis Morphinum in dem Bewusstsein verabreicht wird, dass der Mensch dadurch unmittelbar stirbt. Aktive/Direkte Sterbehilfe ist unter **Strafe** gestellt: z.B. als „Totschlag“ (§ 212 StGB) oder als „Tötung auf Verlangen“ (§ 216 StGB).

Was gehört in meine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung beinhaltet die **genaue, detaillierte und persönlich begründete Aufzählung** von spezifischen Behandlungs- und Pflegewünschen bzw. den Wunsch darauf zu verzichten.

Pauschalformulierungen ohne klaren Aussagewert müssen von Ärzten nicht beachtet werden, z.B.: „Ich möchte keine ärztlichen Maßnahmen, die mein Leiden und Sterben verlängern ...“. Dies kann zwar einleitend formuliert werden, muss jedoch dann konkretisiert werden.

Vor allem folgende Situationen sollten Sie genau beschreiben:

- Formen einer eventuellen Intensivtherapie.
- Wann soll bzw. soll nicht reanimiert werden?
- Wann soll eine bzw. keine Schmerztherapie durchgeführt werden?
Welche Folgen werden in Kauf genommen, welche nicht?
- Wann ist eine bzw. keine künstliche Beatmung gewünscht?
- Wann ist eine bzw. keine Krankenhauseinweisung erwünscht?
- Wann ist eine bzw. keine künstliche Ernährung (hier auch die Form aufschreiben) gewünscht?
- Ist eine verminderte Flüssigkeitszufuhr und entsprechende Mundpflege zur Vermeidung von Durstgefühl gewünscht?
- Ist die Linderung von Übelkeit, Erbrechen erwünscht?
- Ist die Linderung von Angst- und Unruhezuständen gewünscht?
- Wie soll die Sterbebegleitung genau aussehen?
- Wer wird bzw. wird nicht als seelsorgerischer und/oder persönlicher Beistand gewünscht?
- Wünsche bezüglich der Behandlung als Wachkomapatient.
- Eventuell Festlegungen zur Organspende.

Es kann sinnvoll sein, dass Sie für bestimmte Krankheiten oder Situationen **eigene Regeln** in Ihre Patientenverfügung schreiben, denn vielleicht wollen Sie nicht bei jeder Krankheit den gleichen Umgang.

Hilfreiche Fragen zum Inhalt

Wenn Sie eine Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich z.B. folgende Fragen stellen:

- Möchte ich, dass alles medizinisch Mögliche unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten?
- Sollen lebenserhaltende Maßnahmen wie Medikamentengabe, künstliche Beatmung, Bluttransfusionen, die künstliche Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit mittels Infusionen oder Sonden unterlassen werden, wenn eine Verbesserung oder Heilung meines Zustands nicht mehr möglich ist?

- Wünsche ich notfalls auch bewusstseinsdämpfende Medikamente zur Schmerz- und Symptombehandlung, selbst wenn diese meine Lebenszeit verkürzen können?
- Bin ich bereit, Schmerzen zu ertragen, wenn dies möglicherweise mein Leben verlängert oder mein Bewusstsein klarer macht?
- Wünsche ich eine wirksame Linderung von Übelkeit und Erbrechen bzw. Angst- und Unruhezuständen, selbst wenn dies meine Lebenszeit verkürzen kann?
- Habe ich Angst vor Behinderung oder Abhängigkeit?
- Möchte ich künstlich ernährt werden oder lehne ich dies ab?
- Wünsche ich eine verminderte Flüssigkeitsgabe und entsprechende Mundpflege?
- Sollen Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden?
- Möchte ich künstlich beatmet werden oder lehne ich dies ab und wünsche stattdessen eine Linderung der Atemnot durch Medikamente?
- Möchte ich, wenn irgend möglich, zu Hause sterben, oder im Hospiz, oder im Krankenhaus?
- Welche Personen, Seelsorger oder Einrichtungen/Organisationen (z.B. Hospizdienst) sollen mir Beistand leisten?
- Welche Krisensituationen sind, z.B. wegen einer bereits bestehenden, fortschreitenden Erkrankung, voraussichtlich zu erwarten? Wie möchte ich in diesen Situationen behandelt oder nicht behandelt werden – mit Blick auf die oberhalb angeführten Fragen?
- Was kann mir passieren? Für welche Situationen möchte ich Entscheidungen festlegen?

Sollen persönliche Wertvorstellungen in meine Patientenverfügung?

Für Ihre behandelnden Ärzte und Ihren Bevollmächtigten/Betreuer kann es in der Situation, dass sie weitgehende Behandlungsentscheidungen treffen müssen, sehr hilfreich sein, Ihre persönlichen Wertvorstellungen zu kennen. Wenn sie verstehen, welche Überzeugungen Sie zu den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung geführt haben, können sie Ihre Wünsche auch nachvollziehen, wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau mit der Vorgabe in Ihrer Patientenverfügung übereinstimmt oder wenn es Auslegungsprobleme gibt. Um die Festlegungen also abzusichern, ist es empfehlenswert, Wertvorstellungen als Ergänzung zur Patientenverfügung festzuhalten.

Anregungen zum Aufschreiben Ihrer Wertvorstellungen

Folgende Fragen können Ihnen als Anregung dienen, sich Gedanken zu Ihren eigenen Wertvorstellungen zu machen und diese in Ihre Patientenverfügung aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es hauptsächlich darauf ankommt, dass Ihre Angehörigen und Ärzte und/oder Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter ein Bild von Ihren Vorstellungen bekommen, das bei schwierigen Entscheidungen Klarheit schafft.

Wie stelle ich mir mein zukünftiges Leben vor?

- Möchte ich ein möglichst langes Leben führen?
- Ist mir wichtiger, gut und intensiv zu leben als lange?
- Gibt es unerfüllte Wünsche, die ich unbedingt noch realisieren will?
- Was wünsche ich mir im Hinblick auf mein eigenes Sterben?

Wie habe ich bisher leidvolle Erfahrungen bewältigt?

- Wie bin ich mit Schicksalsschlägen und schweren Krankheiten umgegangen?
- Was wäre das Schlimmste, das mir passieren könnte?

Welche Erfahrungen habe ich mit Behinderung, Leid oder Sterben anderer Menschen gemacht?

- Haben mir diese Erlebnisse Angst gemacht?
- Was habe ich als positiv erlebt?
- Was möchte ich selbst in derselben Situation auf keinen Fall erleben?

Welche Rolle spielen Beziehungen und Freundschaften für mich?

- Nehme ich fremde Hilfe gerne an, wenn es mir schlecht geht?
- Möchte ich vermeiden, anderen Menschen zur Last zu fallen?
- Welche Menschen möchte ich um mich haben, wenn es mir schlecht geht?

Welche Rolle spielt die Religion in meinem Leben?

- Wie wirkt sich mein Glaube in Bezug auf Leid, Sterben und Tod aus?

Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?

Sie sollten sich beim Schreiben der Patientenverfügung unbedingt ausführlich beraten lassen, damit Sie die Tragweite und die Folgen der von Ihnen gewünschten medizinischen und pflegerischen Maßnahmen richtig einschätzen können.

Folgende Ansprechpartner können Ihnen kompetent Auskunft geben:

- Ihre behandelnden Ärzte
- Palliativfachkräfte: diese arbeiten z.B. in allen Einrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten
- Amts- und Betreuungsgerichte, Rechtsanwälte und Notare
- Das Patientenschutztelefon der Deutschen Stiftung Patientenschutz unter Telefon 0231 738073-0 (Dortmund) oder 030 2844484-0 (Berlin) oder 089 202081-0 (München).

Vermerken Sie unbedingt in Ihrer Patientenverfügung, dass Sie entsprechende Gespräche geführt haben.

Wie lange gilt meine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung gilt von der Erstellung bis zum Tod, weil sie nur die Wünsche zur Behandlung regelt und die Behandlung findet zu Lebzeiten statt. Verfügungen zum Thema Organspende in der Patientenverfügung gelten allerdings auch nach dem Tod.

Im Anhang können Sie zudem eine Beerdigungs- bzw. Bestattungsverfügung mit den entsprechenden Wünschen beifügen.

Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit **widerrufen**, solange Sie noch **einwilligungsfähig** sind. Dafür ist keine festgelegte Form nötig, ein Widerruf kann schriftlich, mündlich oder durch ein bestimmtes Verhalten (z.B. Kopfschütteln) erfolgen.

In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?

Eine Patientenverfügung muss die sog. **Schriftform** einhalten. Näheres siehe S. 42. Ergänzungen und Streichungen müssen Sie ebenfalls mit Datum und Unterschrift dokumentieren.

Sie sollten die Patientenverfügung **in regelmäßigen Abständen überprüfen**, bei Bedarf ändern und dann erneut mit Datum unterschreiben. Auch Ihre Einwilligungsfähigkeit sollte regelmäßig vom Arzt erneut bestätigt werden.

Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Die Patientenverfügung ist **nur im Original gültig** und muss im Bedarfsfall **rasch zur Verfügung stehen**.

Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab S. 45.

Brauche ich eine Patientenverfügung für die Aufnahme in ein Pflegeheim?

Die Errichtung einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses (z.B. eines Vertrags über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen, ehemals Heimvertrag) gemacht werden.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Patientenverfügung ist eine Vorsorgevollmacht (siehe S. 7) und/oder eine Betreuungsverfügung (siehe S. 18) empfehlenswert. So kann Ihr Bevollmächtigter bzw. Betreuer darauf achten, dass Ihr Wille in einer konkreten Behandlungssituation auch umgesetzt wird.

Formalitäten und Aufbewahrung

Welche Formalitäten sind zu beachten?

Es gibt nur wenige gesetzliche Formvorschriften für die jeweiligen Vorsorgeformen:

- Eine **Vorsorgevollmacht** muss zwar eigentlich keine besondere Form einhalten, aber sie muss beweisbar sein, weshalb auch sie die Schriftform einhalten sollte. Außerdem gilt sie für manche Entscheidungen nur, wenn die Schriftform eingehalten ist. Für manche Rechtsgeschäfte ist auch eine Beglaubigung oder Beurkundung nötig.
- Eine **Betreuungsverfügung** braucht keine bestimmte Form einzuhalten, aber es ist ratsam, auch hier die Schriftform einzuhalten.
- Eine **Patientenverfügung** muss die Schriftform einhalten.

Schriftform

Es gibt drei Möglichkeiten, die sog. Schriftform einzuhalten:

- Schriftlich auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift
- Mit öffentlicher Beglaubigung oder notarieller Beurkundung
- Elektronisch als Datei mit sog. **qualifizierter elektronischer Signatur**.
Über diese Signatur informiert die Bundesnetzagentur unter:
www.elektronische-vertrauensdienste.de > *Qualifizierte elektronische Signatur*.

Hinweise für die Entscheidung über die Form

- Sie können selbst entscheiden, ob Sie das Schriftstück komplett mit der Hand schreiben, ein Formular verwenden, das Sie mit der Hand oder mit dem Computer ausfüllen, oder ob Sie es komplett am Computer schreiben.
- Lesbarkeit ist wichtig.
- Handschriftlichkeit bedeutet die geringste Fälschungsgefahr.
- Dateien mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie beliebig oft, schnell und unkompliziert als Original, z.B. per Email oder Messenger, verschicken.
- Individuell abwandelbare Vordrucke können es Ihnen einfacher machen. Vordrucke finden Sie im Anhang ab S. 54 oder erhalten Sie kostenlos beim Betreuungsgericht.

Datum

Im Zweifel nützt Ihnen ein Dokument zur Patientenvorsorge nur mit Datum. Geben Sie es immer an, sonst bleibt offen,

- ob Sie zu dem Zeitpunkt noch geschäftsfähig, einsichtsfähig bzw. einwilligungsfähig waren,
- ob es noch aktuell ist **und**
- ob es überhaupt schon gilt.

Konkrete Formulierungen

Ihre Vorsorgeformulare müssen klar abgefasst sein, um Missverständnisse auszuschließen. Vermeiden Sie pauschale und allgemein gehaltene Formulierungen wie „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann“ oder „Ich möchte in Würde sterben“. Legen Sie vielmehr eindeutig fest, unter welchen konkreten Umständen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ärztliche Erklärung

Mit einer ärztlichen Bestätigung können Sie verhindern, dass Ihre Dokumente zur Patientenvorsorge später angezweifelt werden:

- **Vorsorgevollmacht**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft **geschäftsfähig** waren.
- **Betreuungsverfügung**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft **einsichtsfähig** waren.
- **Patientenverfügung**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft **einwilligungsfähig** waren.

Aktualität und Aktualisierung

Es ist empfehlenswert, die Dokumente etwa alle 2 bis 3 Jahre zu überprüfen, bei Bedarf zu ändern und dann erneut mit Ort und Datum zu unterschreiben. Auch die ärztliche Bestätigung Ihrer Geschäftsfähigkeit, Einsichtsfähigkeit oder Einwilligungsfähigkeit sollte vom Arzt regelmäßig neu bestätigt werden.

Beurkundung oder Beglaubigung?

Vorsorgevollmacht

Eine Beglaubigung oder Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist für die meisten Angelegenheiten nicht erforderlich, aber für spezielle Rechtsgeschäfte notwendig:

Öffentliche Beglaubigung

Mit der öffentlichen Beglaubigung der Vorsorgevollmacht bestätigt ein Notar oder eine Betreuungsbehörde, dass der Verfasser seine Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet hat. Eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist in folgenden Fällen **zwingend** erforderlich:

- Ausschlagung von Erbschaften (§ 1945 BGB).
- Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, z.B. bei Vertretung des Vollmachtgebers in unternehmensbezogenen Angelegenheiten.
- Immobiliengeschäfte (§ 29 GBO). Hierbei wird in der Regel eine Beurkundung dringend empfohlen, aber rechtlich gesehen reicht die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde aus. Zu beachten ist jedoch, dass eine von einer Betreuungsbehörde vorgenommene öffentliche Beglaubigung seit dem 1.1.2023 mit dem Tod des Vollmachtgebers endet (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG). Soll die Beglaubigung über den Tod hinaus wirksam bleiben, sollte die Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt werden.
- Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags.

Beurkundung

Mit der Beurkundung der Vorsorgevollmacht **bestätigt** der Notar nicht nur die **eigenhändige Unterschrift** des Verfassers, sondern auch, dass er diesen zum Zeitpunkt der Abfassung für **geschäftsfähig** hielt. Zudem klärt er ihn über die Tragweite der verfassten Vorsorgevollmacht auf und stellt eine **rechtssichere Formulierung** sicher. Eine notarielle Beurkundung kann Rechtsgeschäfte erleichtern, insbesondere im Zusammenhang mit Verfügungen über Grundbesitz und Unternehmen. Zu einer notariellen Beurkundung gehört zwar – im Unterschied zu einer Beglaubigung – auch rechtliche Aufklärung über die Bedeutung der Vorsorgevollmacht, aber kein umfassender Rechtsrat. Wer umfassende Rechtsberatung benötigt, muss zusätzlich eine Anwaltskanzlei aufsuchen.

Der Notar ist – anders als z.B. ein sachverständiger Arzt – **nicht** dazu in der Lage, fachkundig den Gesundheitszustand eines Menschen und damit dessen Geschäftsfähigkeit zu beurteilen. Sollte es später Streit darum geben, ob die Vollmacht in geschäftsfähigem Zustand erteilt wurde, ist der **Notar nur Zeuge** dafür, dass diesem nichts aufgefallen ist, das Zweifel an der Geschäftsfähigkeit erweckt hat.

Genauso hilfreich wie eine Beurkundung durch den Notar kann es also sein, wenn andere Personen (z.B. aus dem Freundeskreis) als Zeugen bestätigen, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig wirkte. Die Beurkundung hat in diesem Zusammenhang allenfalls den Vorteil, dass ein Notar ein unbeteiligter Zeuge ist, dem vielleicht eher geglaubt wird. Die ärztliche Bestätigung, dass die Geschäftsfähigkeit vorlag, zählt allerdings im Zweifel deutlich mehr.

Kosten

- Die Betreuungsbehörde erhebt für die **Beglaubigung** eine Gebühr von 10 €. Mittellosen kann die Gebühr erlassen werden. Betreuungsbehörden sind oft im Jugend-, Gesundheits- oder Sozialamt angesiedelt. Die **notarielle Beglaubigung** der Unterschrift kostet Gebühren in Höhe von mindestens 20 € bis maximal 70 € (Anlage 1 Nr. 25100 GNotKG).
- Die **Beurkundung** ist teurer und richtet sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss und vom Umfang der Vollmacht sowie vom Vermögen bei Abfassung der Vorsorgevollmacht abhängt (§ 98 Abs. 3 GNotKG). Der zu bestimmende Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens nicht übersteigen. Die Mindestgebühr beträgt 60 €, die Höchstgebühr 1.735 € (Anlage 2 GNotKG). Bei einem Vermögen von 50.000 €, wird höchstens ein Geschäftswert von 25.000 € zugrunde gelegt und die Kosten einer Beurkundung betragen in diesem Fall 115 €, dazu kommen noch Mehrwertsteuer und evtl. Post- und Schreibauslagen.

Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Eine notarielle **Beurkundung** einer Betreuungs- oder Patientenverfügung ist nicht nötig.

Eine **Beglaubigung** der Betreuungs- oder Patientenverfügung durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde **kann** zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass der Verfasser seine Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet hat. Kosten für die Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde oder dem Notar siehe oben.

Wie kann ich sicherstellen, dass die Dokumente zur Patientenversorgung im Ernstfall gefunden werden?

Alle Formen der Patientenversorgung, also Vorsorgevollmacht (S. 7), Betreuungsverfügung (S. 18) und Patientenverfügung (S. 32) werden im Zweifel nur im Original anerkannt und müssen im Ernstfall schnell zur Verfügung stehen.

Aufbewahrung an einem bekannten Ort

Sie sollten Ihre Vollmachten und Verfügungen an einem Ort aufbewahren, den Ihre gewünschten Bevollmächtigten oder Betreuer kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben.

Aufbewahrung bei betroffenen Personen

Sie können Ihre Vorsorgeform auch den Personen aushändigen, die sie im Ernstfall benötigen.

- **Vorsorgevollmacht:** Ihrem Bevollmächtigten.
- **Betreuungsverfügung:** Ihrem gewünschten Betreuer mit der Auflage, diese im Bedarfsfall dem Betreuungsgericht zu übergeben.
- **Patientenverfügung:** Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer oder anderen vertrauten Personen.

Offiziell hinterlegen

Alle Formen der Patientenvorsorge können auch bei Banken, dem Amts- bzw. Betreuungsgericht, Notaren oder Rechtsanwälten hinterlegt werden.

Hinweis auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Die elektronische Gesundheitskarte gilt als Versicherungsnachweis der gesetzlichen Krankenversicherung. Versicherte können bei ihrem behandelnden Arzt einen Hinweis auf eine vorhandene Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht und deren Aufbewahrungsort auf der eGK hinterlegen lassen. Inhalte der Vorsorgedokumente werden nicht gespeichert.

Hinweiskärtchen

Unbedingt zu empfehlen ist ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel.

Es liefert wertvolle Informationen

- zum Aufbewahrungsort Ihrer Patientenvorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungs- bzw. Patientenverfügung) *und*
- zur Person Ihres gewünschten Bevollmächtigten/Betreuers (Name, Anschrift, Telefon).

Im Geldbeutel suchen z.B. Rettungsdienst, Polizei oder Feuerwehr als Erstes, um Informationen über einen Patienten und seine Angehörigen zu erhalten. Ein Hinweiskärtchen zum Ausdrucken und Ausschneiden finden Sie auf der letzten Seite dieses Ratgebers.

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Beim Zentralen Vorsorgeregister können **verschiedene Daten einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung** (z.B. Daten des Vorsorgenden und der Vertrauensperson, Aufbewahrungsort) registriert werden. Es werden **keine Inhalte** hinterlegt.

Seit dem 1.1.2023 kann im Zentralen Vorsorgeregister auch ein **Ehegattenwiderspruch gegen das Notvertretungsrecht** (siehe S. 30) registriert werden.

Abfrage beim Zentralen Vorsorgeregister

Die **Betreuungsgerichte** können vor Anordnung einer Betreuung beim Zentralen Vorsorgeregister abfragen, welche Vorsorgedokumente vorhanden sind. Seit dem 1.1.2023 ist eine Abfrage auch für behandelnde **Ärzte** möglich, wenn Patienten nicht ansprechbar sind und eine Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung notwendig ist. Sie können dann die eingetragene Vertrauensperson kontaktieren und sich das entsprechende Vorsorgedokument zeigen lassen.

Registrierung der Vorsorgeunterlagen

Ihre Vorsorgeunterlagen können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister unter www.vorsorgeregister.de > *Privatpersonen* > *Neuregistrierung Vorsorgeangelegenheiten* online registrieren oder ein Antragsformular herunterladen, ausdrucken und per Post an das Vorsorgeregister senden.

Die Kontaktdaten sind:

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin, Telefon 0800 3550500

E-Mail: info@vorsorgeregister.de, www.vorsorgeregister.de

Kosten

Die Daten zur Registrierung können online oder per Post übermittelt werden. Je nach Art der Übermittlung und Zahlungsweise kostet die Registrierung 20,50 € bis 26 €. Je zusätzlicher Vertrauensperson kommen noch Kosten in Höhe von 3,50 € (bei Online-Registrierung) bzw. 4 € (bei Registrierung per Post) dazu.

Testament

Das Testament ist eine Form der letztwilligen Verfügung eines Menschen. Hierin kann der Erblasser festlegen, wie nach dem Tod mit seinem Vermögen verfahren werden soll.

Wer ein Testament errichtet, muss grundsätzlich volljährig und voll geschäftsfähig sein. Auch Minderjährige können ab dem 16. Geburtstag ein Testament errichten, jedoch nur in Form des sog. öffentlichen Testaments.

Es gibt 2 Formen von Testamenten

- **Öffentliches (notarielles) Testament**

Der Erblasser teilt dem **Notar** seinen letzten Willen mit. Dieser wird vom Notar niedergeschrieben, nochmals vorgelesen und vom Erblasser genehmigt und unterschrieben.

Diese notarielle Testamentserrichtung ist kostenpflichtig. Die Höhe orientiert sich am Gerichts- und Notarkostengesetz (Anlage 1 Teil 2 Nr. 21200, Anlage 2 Tabelle B GNotKG) und ist vom Vermögen des Erblassers abhängig, z.B. beträgt die Gebühr bei 100.000 € Vermögen für ein einfaches (kein gemeinschaftliches) Testament 273 €. Hinzu kommen 12,50 € bzw. 15,50 € für das Zentrale Testamentsregister und 75 € für die Hinterlegung beim Nachlassgericht.

- **Eigenhändiges Testament**

Dieses muss **eigenhändig geschrieben** werden und kann nur von Volljährigen errichtet werden. Wird es mit dem Computer oder der Schreibmaschine erstellt, ist es **ungültig**. Es muss klar erkennbar sein, wer das Testament an welchem Ort und zu welcher Zeit erstellt hat. Neben dem Vornamen und Familiennamen erfordert dies die Angabe von Ort und Datum. Der Verfasser muss das Dokument mit seinem vollständigen Namen **eigenhändig unterschreiben**. Eigenhändige Testamente können ebenfalls für 75 € beim Nachlassgericht hinterlegt werden. Das Nachlassgericht registriert das Testament im Zentralen Testamentsregister, wofür auch in diesem Fall Kosten in Höhe von 12,50 € bzw. 15,50 € anfallen.

Das **Zentrale Testamentsregister** wird von der Bundesnotarkammer geführt und verzeichnet sämtliche erbfolgerrelevanten Urkunden, die von einem Notar errichtet wurden oder bei Gericht verwahrt werden. Das Register wird in jedem Sterbefall abgefragt. Näheres unter www.testamentsregister.de.

Gültigkeit von Testamenten

Ein **öffentliches Testament** gilt als widerrufen, wenn es dem Erblasser zurückgegeben wird. Dieser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Das Testament darf nur ihm persönlich zurückgegeben werden.

Ein **eigenhändiges Testament** kann jederzeit widerrufen, geändert oder vernichtet und neu angefertigt werden. Es gilt immer die zeitlich spätere Fassung.

Erbfolge ohne Testament

Wenn jemand stirbt, ohne ein Testament verfasst zu haben, tritt die **gesetzliche Erbfolge ein, d.h. erbberechtigt sind dann:**

- Der überlebende **Ehegatte** bzw. eingetragene Lebenspartner **sowie**
- **Erben der ersten Ordnung**, das sind die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel und Urenkel sowie nichteheliche Kinder und Adoptivkinder, die minderjährig adoptiert wurden.

Gibt es **keine** Erben erster Ordnung, wird ein nachrangiger Erbe ermittelt.

Pflichtteil

Die Fürsorgepflicht eines Menschen erlischt nicht automatisch mit dessen Tod. Aus diesem Grund hat das Gesetz bestimmt, dass nahe Angehörige in der Regel auch dann einen Anspruch auf einen Teil des Erbes, den sog. Pflichtteil haben, wenn der Erblasser ihnen im Testament zu wenig oder gar nichts zugesteht.

Pflichtteilsberechtigten sind:

- Ehegatten, solange die Ehe nicht als gescheitert gilt oder geschieden wurde, und eingetragene Lebenspartner
- Kinder (ehelich, nichtehelich, adoptiert)
- Enkel, Urenkel usw. (= Abkömmlinge), wenn sie nach der Erbfolge anstelle eines Kindes gesetzliche Erben geworden wären
- Eltern des Erblassers, wenn dieser keine Abkömmlinge, also keine Kinder, Enkel, Urenkel usw. (mehr) hat

Den Pflichtteil kann der Erblasser dazu berechtigten Angehörigen nur ausnahmsweise entziehen, z.B. unter Umständen, wenn der Pflichtteilsberechtigte zu mindestens einem Jahr Haft ohne Bewährung verurteilt ist oder böswillig keinen Unterhalt gezahlt hat.

Die Höhe des Pflichtteils beträgt grundsätzlich die Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils. Wie viel Prozent davon jeder Erbe erhält, ist abhängig davon, wie viele und welche Pflichtteilsberechtigten es gibt.

Erbschein

Ein Erbschein ist für die Erben in vielen Fällen die Voraussetzung, um Rechtsgeschäfte mit Dritten über das vererbte Vermögen abzuwickeln. Der Erbschein dient der Beweiserleichterung und der Sicherheit im Rechtsverkehr.

Der Erbschein muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht) beantragt werden, an dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Besteht ein notarieller Erbvertrag oder ein notarielles (= öffentliches) Testament, ist in der Regel kein Erbschein notwendig.

Digitaler Nachlass

Ein Testament kann auch regeln, wer den sog. digitalen Nachlass bekommen soll und z.B. den Erben Auflagen dafür machen.

Der digitale Nachlass umfasst Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit digitalen Diensten und Daten, z.B.:

- Soziale Netzwerke und Chat-Dienste
- Portale zur Online-Kommunikation, z.B. E-Mail und andere Postfächer
- Online erworbene Güter, z.B. Softwarelizenzen, Musik, Filme
- Online-Banking und andere Bezahlsysteme
- Daten, die online oder offline gespeichert sind, z.B. Fotos, Texte, Filme in einer Cloud, auf einem Computer oder auf einem Smartphone, auch wenn diese passwortgeschützt abgelegt wurden
- Webseiten, Online-Shops, Blogs

Das Recht auf digitale Daten zuzugreifen, wird genauso vererbt, wie andere Rechte, außer in einem Nutzungsvertrag steht, dass die Rechte nicht vererblich sind.

Regeln zum digitalen Nachlass in einem Testament müssen die gleichen formalen Anforderungen erfüllen wie das Testament insgesamt. In anderer Form hinterlegte Wünsche zum Umgang mit dem digitalen Nachlass können den Erben bei Entscheidungen helfen, sind aber unverbindlich.

Zum Testament beraten im Erbrecht tätige Anwaltskanzleien. Notare geben nur formale Hinweise.

Eine zu Lebzeiten hinterlegte regelmäßig aktualisierte Liste mit den Zugangsdaten ermöglicht den Erben unkomplizierten Zugriff auf Daten, Konten und Accounts. Einen Formularvordruck finden Sie ab S. 79.

Vorsorgevollmacht für den digitalen Nachlass

Es dauert einige Zeit, bis ein Erbschein erteilt wird. Erben bekommen also ggf. erst nach längerer Zeit Zugang zu Daten, Accounts und Konten. Eine Vorsorgevollmacht kann deshalb eine Person bestimmen, die sich sofort nach dem Tod um den digitalen Nachlass kümmern darf.

Eine Liste mit den Zugangsdaten und Aufträgen zum Umgang mit dem digitalen Nachlass ermöglicht der bevollmächtigten Person schnellen Zugriff. Die Aufträge bestimmen, wie die bevollmächtigte Person mit dem digitalen Nachlass umgehen soll und die Erben oder ein Testamentsvollstrecker können das kontrollieren. Die Erben dürfen nach dem Tod jederzeit die Aufträge an die bevollmächtigte Person ändern oder sogar die Vollmacht zurücknehmen. Das kann nur über Auflagen oder Bedingungen im Testament eingeschränkt werden.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung für die Zeit vor dem Tod

Auch zu Lebzeiten können sich Menschen ggf. nicht mehr um Ihre digitalen Daten, Konten und Accounts kümmern, z.B. nach einem Unfall, bei schwerer Krankheit oder wegen einer Behinderung. Dafür ist Vorsorge möglich mit einer Vorsorgevollmacht (siehe S. 7) und/oder einer Betreuungsverfügung (siehe S. 18). Eine zusätzlich hinterlegte regelmäßig aktualisierte Liste mit den Zugangsdaten und konkreten Aufträgen an Bevollmächtigte/Betreuer ermöglicht schnellen Zugang zu allem, was gebraucht wird.

Sicherer Umgang mit Zugangsdaten

Die bevollmächtigte Person muss die Vollmacht bei Bedarf z.B. Ämtern oder Geschäftspartnern vorlegen. Die Betreuungsverfügung bekommt bei Bedarf das Betreuungsgericht. Deshalb gehören die Zugangsdaten an einen sicheren Ort und haben weder in der Vollmacht, noch in der Betreuungsverfügung etwas zu suchen.

Die Liste kann z.B. bei einer Person des absoluten Vertrauens, in einem Bankschließfach, in einem Tresor oder auf einem passwortgeschützten USB-Stick liegen. Wichtig ist, dass die bevollmächtigte Person bzw. der Betreuer bei Bedarf weiß, wo die Liste und der Schlüssel, das Passwort oder der Zugangscode dafür liegen. Hinweise dazu können direkt im Testament, in einem Hinweisblatt zur Vorsorgevollmacht und/oder in der Betreuungsverfügung stehen.

Organspende

Bei einer Organspende bzw. einer Gewebespende werden menschliche Organe oder Gewebe vom Spender entnommen und einem Spendempfeänger übertragen. Um Missbrauch zu verhindern und die Spendenbereitschaft zu erhöhen, regeln Gesetze und Richtlinien die Organ- und Gewebespende. Für eine Organspende nach dem Tod können Festlegungen in einem Organspendeausweis getroffen werden. Informationen bieten die Krankenkassen, Hausärzte und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Eine Organspende ist möglich, wenn vor dem Tod eine Einwilligung stattgefunden hat oder die nächsten Angehörigen der Organspende zustimmen. Eine Erklärung zur Organspende ist ab dem 16. Geburtstag möglich. Einer Organspende widersprechen können Jugendliche bereits ab dem 14. Geburtstag.

Voraussetzungen einer Organentnahme mit Einwilligung des Spenders:

- Der Spender hat zu Lebzeiten in die Entnahme eingewilligt,
- sein Gehirntod wurde festgestellt und
- der Eingriff wird durch einen Arzt vorgenommen.

Organe und Gewebe dürfen **nicht** entnommen werden, wenn der mögliche Spender zu Lebzeiten einer Organspende **widersprochen** hat oder der Gehirntod **nicht** dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend festgestellt wurde.

Voraussetzungen einer Organentnahme mit Zustimmung anderer Personen:

- Der Gehirntod des Spenders wurde festgestellt.
- Es liegt keine Erklärung zur Organspende vor.
- Ein Arzt hat den nächsten Angehörigen über eine in Frage kommende Organ- oder Gewebeentnahme informiert.
- Ein Arzt hat den nächsten Angehörigen darüber informiert, dass dieser bei seiner Entscheidung den mutmaßlichen Willen des möglichen Organspenders beachten soll.
- Der nächste Angehörige hat einer Organ- oder Gewebeentnahme zugestimmt.

Hat der mögliche Organspender z.B. in einer Vorsorgevollmacht (siehe S. 7) die Entscheidung über eine Organ- oder Gewebeentnahme einer bestimmten Person übertragen, so muss diese anstatt dem nächsten Angehörigen über die Organspende entscheiden.

Ablauf einer Organspende nach dem Tod

Eine Organspende ist nur möglich, wenn alle rechtlichen und medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine medizinische Untersuchung klärt dann, welche Organe zur Spende freigegeben wurden und sich zur Transplantation eignen. Anschließend werden ein oder mehrere Spenderorgane entnommen und möglichst schnell zu geeigneten Empfängern gebracht. Die Organempfänger werden zeitgleich auf die Transplantation vorbereitet, sodass diese stattfinden kann, sobald das Spenderorgan eingetroffen ist.

Organspendeausweis

Auf einem Organspendeausweis können folgende Entscheidungen festgehalten werden:

- Uneingeschränkte Zustimmung zu einer Organ- und Gewebespende
- Zustimmung zu einer Spende von bestimmten Organen und bestimmtem Gewebe
- Ausschluss einer Organ- und Gewebespende
- Übertragung der Entscheidung an eine bestimmte Person

Der Organspendeausweis wird an **keiner offiziellen Stelle registriert und hinterlegt**, deshalb sollte er gut auffindbar (z.B. in der Geldbörse) aufbewahrt werden. Es ist zudem sinnvoll, Angehörige oder Freunde über die Entscheidung zu informieren und ihnen mitzuteilen, wo der Ausweis zu finden ist.

Der Organspendeausweis kann unter www.organspende-info.de > *Organspendeausweis > Download und Bestellen* online ausgefüllt und heruntergeladen oder als Plastikkarte bestellt werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) betreibt zusammen mit der Deutschen Stiftung für Organtransplantation ein kostenloses **Infotelefon**, das Fragen rund um Organspende und Transplantation beantwortet: 0800 9040400, Mo–Fr von 9–18 Uhr.

Anhang

Ihre Vordrucke für ...

- Vorsorgevollmacht mit Ersatzvollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Zusatzformular – Digitale Daten und Konten

Die beiliegenden Vordrucke können Sie mit Ihren persönlichen Angaben vervollständigen und Ihren individuellen Vorstellungen entsprechend ankreuzen.

Doppelt oder nicht angekreuzt?

Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Ausfüllen der Vordrucke.

Beachten Sie, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden müssen. Falls Sie in einer Zeile „Ja“ und „Nein“ versehentlich gleichzeitig ankreuzen oder falls Sie eine Zeile vergessen, ist die Vollmacht/Verfügung in diesem Punkt unvollständig und dadurch ungültig.

Bei der Patientenverfügung haben Sie bei den beschriebenen Maßnahmen und Regelungen die Möglichkeit, „Ich möchte das nicht regeln“ anzukreuzen, wenn Sie dazu keine Festlegungen treffen möchten.

Die Leerzeilen sind für Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen vorgesehen. Streichen Sie die Leerzeilen mit Füllstrichen vollständig durch, wenn Sie keine Anordnungen treffen wollen, die von den vorgefertigten Bestimmungen abweichen.

Achten Sie darauf, jede Seite einzeln zu unterschreiben und die Vollmacht oder Verfügung zusammengeheftet aufzubewahren.

Vorsorgevollmacht

Ich, (Vollmachtgeber)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

bevollmächtigte hiermit (bevollmächtigte Person)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

mich in allen nachfolgend angekreuzten oder angegebenen Angelegenheiten zu vertreten. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Meine Wünsche habe ich ausführlich mit der bevollmächtigten Person besprochen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ersatzvollmacht

Ich, (Vollmachtgeber)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

bevollmächtige hiermit (ersatzbevollmächtigte Person)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

mich in allen nachfolgend angekreuzten oder angegebenen Angelegenheiten zu vertreten. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Sie ermöglicht dem Ersatzbevollmächtigten, mich ohne Eintritt einer Bedingung, jederzeit an Stelle meines Hauptbevollmächtigten (Vor- und Familienname: _____) zu vertreten. Meine Wünsche habe ich ausführlich mit dem Ersatzbevollmächtigten besprochen.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Bevollmächtigte hat Entscheidungsbefugnis über nachfolgende Maßnahmen:

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Soweit ich eine **Patientenverfügung** erstellt habe, genießt diese **Vorrang** und ist hier zu beachten.

JA NEIN

- Einwilligung, Widerruf der Einwilligung oder Ablehnung von Untersuchungen und Behandlungen, auch wenn für mich dadurch Lebensgefahr oder schwere bzw. lang anhaltende gesundheitliche Schäden entstehen könnten. JA NEIN
- Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen nach meinem mutmaßlichen oder in einer Patientenverfügung festgelegten Willen. JA NEIN
- Entscheidung über Maßnahmen der ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. JA NEIN
- Entscheidung über meine Unterbringung, auch mit freiheitsentziehender Wirkung, und über freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, solange dies erforderlich ist. JA NEIN
- Entbindung von der Schweigepflicht:
Diese Vollmacht berechtigt alle meine behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal, den Bevollmächtigten über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte und nichtärztliches Personal von ihrer Schweigepflicht. Der Bevollmächtigte darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. JA NEIN

- _____
- _____
- _____
- _____

Vermögenssorge**JA NEIN**

- Entscheidung über alle finanziellen Angelegenheiten, z. B. Begleichung von Rechnungen oder Geltendmachung von Forderungen.
- Entgegennahme von Vermögenswerten, z. B. Geld, Sachwerten, Wertpapieren und Schriftstücken.
- Verfügung über meine Bankkonten, Depots und Safes sowie über meine sonstigen Vermögensgegenstände.
- Eingehen von Verbindlichkeiten, u. a. Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen.

- _____
- _____

Folgende Geschäfte sollen **nicht** wahrgenommen werden:

- _____
- _____

(Achtung: Kreditinstitute verlangen meist eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken)

Wohnungs- und Mietangelegenheiten**JA NEIN**

- Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus Wohnungsmietverträgen.
- Auflösung meines Haushalts und Verfügung über das Inventar.
- Abschluss und Kündigung neuer Mietverträge.

- _____
- _____

Aufenthaltsbestimmung**JA NEIN**

- Bestimmung meines Aufenthalts.
- Unterbringung in und Entlassung aus einem Pflegeheim.
- Abschluss und Kündigung eines Vertrags über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen.

• _____

Post- und Fernmeldeverkehr**JA NEIN**

- Abholung oder Entgegennahme, Öffnung und Umleitung meines Postverkehrs (auch elektronisch).
- Entscheidungen über meinen Fernmeldeverkehr (z. B. Telefon, Fax) und alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Vertragsabschlüsse).
- Entscheidungen über Internet-, E-Mail- und Pay-TV-Verträge.

• _____

Behörden- und Ämtervertretung**JA NEIN**

- Vertretung meiner Person bei Behörden und Leistungsträgern, wie z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Versicherungen, Beihilfestellen, Rententräger.

• _____

Sonstige Vertragsangelegenheiten**JA NEIN**

- Verwaltung (einschließlich Abschluss, Kündigung) aller sonstigen Verträge.

• _____

Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

JA NEIN

- Beauftragung von Rechtsanwälten zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Klärung von Rechtsstreitigkeiten.
- Durchführung von Prozesshandlungen.
- _____

Untervollmacht

JA NEIN

- Erteilung von Untervollmachten an andere Personen.

Transmortale Vorsorgevollmacht

JA NEIN

- Geltung der Vorsorgevollmacht über meinen Tod hinaus.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Diese Vorsorgevollmacht entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Betreuung trotz Vorsorgevollmacht

Sollte trotz dieser Vorsorgevollmacht die Bestellung einer Betreuung notwendig werden, möchte ich, dass diese von folgender Person übernommen wird:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

ersatzweise

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person für meine Betreuung bestellt wird:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

die Vorsorgevollmacht vom _____ (Datum) selbst verfasst hat und geschäftsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser bei der Aktualisierung seiner Vorsorgevollmacht am _____ (Datum) geschäftsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Betreuungsverfügung

Ich,

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

schlage für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann,

folgende Person als meinen gesetzlichen Betreuer vor:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

ersatzweise

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift

**In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person/en
zu meiner Betreuung bestellt wird/werden:**

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe folgende Wünsche und Vorstellungen zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer, z. B. folgende Fragen betreffend:

*Von wem und wie möchte ich versorgt werden?
In welches Pflegeheim möchte ich, wenn dies erforderlich ist?*

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Betreuungsverfügung entspricht weiterhin meinen Wünschen
und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

die Betreuungsverfügung vom _____ (Datum) selbst verfasst hat und einsichtsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser bei der Aktualisierung seiner Betreuungsverfügung am _____ (Datum) einsichtsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Patientenverfügung

Ich,

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

bestimme für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft außerstande bin, meinen Willen frei zu bilden bzw. verständlich zu äußern, dass

1. diese Verfügung für folgende Situationen gültig ist:

JA NEIN

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich mich nach ärztlicher Diagnose aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht abzusehen ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und diese Anderen mitzuteilen, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren ist, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündungen, Tumore, fortgeschrittene Hirnabbauprozesse und indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand sehr unwahrscheinlich, aber möglich ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

JA NEIN

- Wenn ich aufgrund eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. Demenzerkrankung) auch mit dauerhafter Hilfestellung nicht mehr fähig bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise aufzunehmen.
- Eigene Beschreibung der Situation/en, für die diese Patientenverfügung gelten soll:

2. In sämtlichen von mir unter Punkt 1 mit „JA“ angekreuzten und/oder selbst beschriebenen Situationen wünsche ich, dass folgende ärztliche und pflegerische Maßnahmen eingeleitet, unterlassen oder beendet werden:

Lebenserhaltende Maßnahmen

Ich möchte das nicht regeln.

JA NEIN

- Ich wünsche, dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten.
- Ich wünsche die Unterlassung aller lebenserhaltenden Maßnahmen. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, ggf. mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche eine fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie eine menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von belastenden Symptomen (z.B. Schmerzen, Atemnot, Angst).
- Eigene Wünsche zu lebenserhaltenden Maßnahmen:

Schmerz- und Symptombehandlung

Ich möchte das nicht regeln.

JA NEIN

- Ich wünsche eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung ohne bewusstseinsdämpfende Wirkung. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.
- Ich wünsche, wenn alle anderen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptombehandlung keine Linderung bringen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.
- Eigene Wünsche zur Schmerz- und Symptombehandlung:

Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

Ich möchte das nicht regeln.

JA NEIN

- Ich wünsche künstliche Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr, wenn dies mein Leben verlängern kann.
- Ich wünsche künstliche Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativ-medizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.
- Eigene Wünsche zur künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr:

Künstliche Beatmung

Ich möchte das nicht regeln.

JA **NEIN**

- Ich wünsche eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.
 - Ich wünsche keine künstliche Beatmung oder die Einstellung einer bereits eingeleiteten Beatmung, aber die Linderung von Atembeschwerden und Luftnot mit Medikamenten und pflegerischen Maßnahmen. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.
 - Eigene Wünsche zur künstlichen Beatmung:
-

Dialyse

Ich möchte das nicht regeln.

JA **NEIN**

- Ich wünsche eine Dialyse (künstliche Blutwäsche), falls dies mein Leben verlängern kann.
 - Eigene Wünsche zur Dialyse:
-

Antibiotika

Ich möchte das nicht regeln.

JA **NEIN**

- Ich wünsche Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.
 - Ich wünsche Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.
 - Eigene Wünsche zu Antibiotika:
-

Blut/Blutbestandteile

Ich möchte das nicht regeln.

JA NEIN

- Ich wünsche die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.
 - Ich wünsche die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.
 - Eigene Wünsche zur Gabe von Blut oder Blutbestandteilen:
-

Wiederbelebungsmaßnahmen

Ich möchte das nicht regeln.

JA NEIN

- Ich wünsche Wiederbelebungsmaßnahmen.
 - Ich wünsche Wiederbelebungsmaßnahmen nur, wenn sie im Rahmen von ärztlichen Maßnahmen (z. B. während einer Operation) erforderlich werden.
 - Eigene Wünsche zu Wiederbelebungsmaßnahmen:
-

3. Aussagen zu Auslegung und Widerruf

Für den Fall, dass die in dieser Patientenverfügung beschriebenen Situationen und/oder Maßnahmen nicht korrekt beschrieben sind, oder ich durch Gesten, Blicke oder andere Äußerungen zu verstehen gebe, nicht mehr an dieser Patientenverfügung festhalten zu wollen, wünsche ich, dass zur Ermittlung meines (mutmaßlichen) Willens der Meinung folgender Person besondere Bedeutung zukommt:

Bevollmächtigter oder Betreuer

Behandelnder Arzt

Folgende Person: _____

Ich möchte das nicht regeln.

4. Ich wünsche eine Sterbebegleitung

- durch einen/den Hospizdienst _____
- durch einen/den Seelsorger _____
- durch _____
- Ich möchte das nicht regeln.

5. Ich möchte, wenn möglich, sterben

- im Krankenhaus.
- zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung.
- in einem Hospiz.
- Ich möchte das nicht regeln.

6. Regelungen zur Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis. Dieser befindet sich bei/in _____
- Ich besitze keinen Organspendeausweis, stimme aber einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.
- Ich lehne eine Organspende ab.
- Ich möchte das nicht regeln.

7. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

(Name, Adresse, Telefon)

8. Sonstiges

Zusätzlich zu dieser Patientenverfügung habe ich eine **Vorsorgevollmacht** erstellt.

JA NEIN

Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit folgender von mir bevollmächtigten Person ausführlich besprochen:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

Ich habe eine **Betreuungsverfügung** erstellt.

JA NEIN

Diese ist hinterlegt in/bei:

Weitere Bestandteile dieser Verfügung sind:

- Ärztliche Bescheinigung der Einsichtsfähigkeit
- Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen
- Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit

Diese Patientenverfügung habe ich freiverantwortlich, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und ohne äußeren Druck erstellt. Sie gilt so lange, bis ich sie widerrufe. Für die in der Patientenverfügung genannten Maßnahmen verzichte ich ausdrücklich auf (weitere) ärztliche Aufklärung. Ich habe die Entscheidungen darüber nach sorgfältigen Überlegungen getroffen und bin mir deren Konsequenzen bewusst.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Patientenverfügung entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

die Patientenverfügung vom _____ (Datum) selbst verfasst hat und
einsichtsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser bei der Aktualisierung seiner
Patientenverfügung am _____ (Datum) einsichtsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit

Dieses Formular muss zusammen mit Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt werden!

Diagnose:

Eventuelle Komplikationen	Vom Patienten erwünschte Behandlung

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten

Unterschrift und Arztstempel

Zusatzformular – Digitale Daten und Konten

Ich,
(Auftraggeber)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

beauftragte hiermit
(beauftragte Person)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

für den Fall, dass ich mich nicht mehr um meine digitalen Daten und Konten kümmern kann bzw. nach meinem Tod, meine digitalen Daten und Konten zu verwalten.

Digitale Daten und Konten:

E-Mail-Dienste

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

Folgendes soll mit den Konten passieren:

Soziale Netzwerke/Social Media

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

Folgendes soll mit den Konten und den Inhalten passieren:

Bezahldienste

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

Folgendes soll mit den Konten passieren:

Streaming-Abos

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

Folgendes soll mit den Konten passieren:

Versandhandel

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

Folgendes soll mit den Konten passieren:

Eigene Homepage

Anbieter

Login-Daten

Folgendes soll mit der Homepage passieren:

Cloud-Dienste

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

Folgendes soll mit den Daten und den Cloud-Diensten passieren:

Sonstiges

-

Anbieter

Login-Daten

-

Anbieter

Login-Daten

-

Anbieter

Login-Daten

-

Anbieter

Login-Daten

-

Anbieter

Login-Daten

-

Anbieter

Login-Daten

Ort, Datum

Unterschrift

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

•

Anbieter

Login-Daten

Folgendes soll mit den Konten passieren:

<p>Patientenvorsorge von:</p> <p>_____</p> <p>Name</p> <p>_____</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>_____</p> <p>Anschrift</p> <p>Ich habe folgende Vorsorgedokumente erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung <input type="checkbox"/> • Vorsorgevollmacht <input type="checkbox"/> • Betreuungsverfügung <input type="checkbox"/> 	<p>Aufbewahrungsort der Originale:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Im Bedarfsfall bitte benachrichtigen:</p> <p>_____</p> <p>Name</p> <p>_____</p> <p>Anschrift</p> <p>_____</p> <p>Telefon</p>
--	--

Hinweiskarte zum Ausdrucken für den Geldbeutel

Impressum

Herausgeber

beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de
www.beta-institut.de
www.betanet.de

Zusammenstellung der Inhalte

Janina Del Giudice

Redaktionsteam

Janina Del Giudice, Claudia Gottstein, Maria Kästle, Lea Maier,
Luisa Milazzo, Andrea Nagl, Anna Yankers

Layout und Gestaltung

beta Institut

Foto Titelseite

© Thomas Reimer – stock.adobe.com – ID 116079414

Autoren und Herausgeber übernehmen keine Haftung für die Angaben in diesem Ratgeber.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024

Copyright beta Institut gemeinnützige GmbH

Der Ratgeber einschließlich all seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Reproduzierung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen oder Datenverarbeitungsanlagen.

21. Auflage, Februar 2024